

IX. Unterricht.

(Mit 13 Tabellen.)

Seit der, auf Grund kaiserlicher Entschliessung vom 12. Mai 1848 erfolgten Uebernahme der damaligen „Pfarrhauptschulen“ erkannte die Kommune Wien die Hebung und Vermehrung der Schulen, die Erweiterung des Unterrichtes und die Verbesserung der Lage des Lehrerstandes als eine ihrer wichtigsten Aufgaben.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß ein guter Schulunterricht die Grundlage des Volkswohlstandes bildet, scheute der Gemeinderath keine, selbst noch so namhaften Opfer, um die Schulen ihrem wichtigen Zwecke mehr und mehr entgegen zu führen.

Allerdings begegneten ihm hierbei vielfache Schwierigkeiten; allein, was er innerhalb des Rahmens seiner Wirksamkeit zu erreichen hoffen konnte, strebte er mit unermüdeter Thätigkeit an und war hierdurch vielfach der Vorkämpfer für die Institutionen der Neuzeit.

Der Gemeinderath ging hierbei mehrfach über seine gesetzliche Pflicht hinaus, ja er trug dem Bedürfnisse und Wunsche der Bevölkerung selbst auf dem Gebiete der Mittelschule durch die Kreirung von fünf Mittelschulen volle Rechnung.

Alle diese mit Ausdauer und Entschiedenheit angebahnten Neuerungen und Verbesserungen durften aber auf nur theilweisen Erfolg rechnen, wenn nicht die Erweiterung der Lehrerbildung gleichzeitig angestrebt worden wäre. Diesem Umstande verdankt das städtische Pädagogium seine Entstehung.

1. Das städtische Pädagogium.

Errichtung. Als der Gemeinderath am 18. Februar 1863 in jedem Bezirke Wiens eine Bürgerschule zu errichten beschloffen hatte, erkannte er, daß es sich zunächst um Erledigung der Vorfrage handle, in welcher Weise die Lehrer für derlei, eine höhere Bildung beanspruchende Schulen auszubilden wären, da bis dahin weder die Theorie, noch die Praxis, noch auch die Präparanden-Anstalten die erforderliche Ausbildung ermöglichten.

Selbst der Beschluß, daß auf eine Beförderung zum Oberlehrer nur jener Bewerber gegründeten Anspruch erheben könne, welcher als Unterreallehrer geprüft ist, erwies sich als unzureichend, so daß der Gemeinderath eine gründliche, durchgreifende Verbesserung des Unterrichtes nur in der Schaffung einer unter dem Schutze der Autonomie der Gemeinde stehenden Lehrerbildungsanstalt erblickte. Er entschloß sich daher am 21. August 1866 zur Gründung einer solchen Anstalt unter dem Namen „Pädagogium“ und genehmigte gleichzeitig das diesfällige Statut, welches durch Redaktion eines von 40 der hervorragendsten Pädagogen Deutschlands begutachteten Entwurfes zu Stande gekommen war.

Die Volksschule galt als die Basis für höhere Schulbildung, der Lehrplan für das Pädagogium sollte den Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung tragen und nicht auf ein unrealisierbares Ideal gerichtet, die Anstalt selbst aber ganz innerhalb der Grenzen der Gemeinde-Autonomie gestellt werden.

Dieser Beschluß wurde in den verschiedensten Kreisen mit großem Beifalle begrüßt, denn es war damit ein bedeutender Schritt auf der Bahn des Wissens und der Volksbildung in Oesterreich geschehen.

Das Staatsministerium, von der Absicht der Gemeinde in die Kenntniß gesetzt, erklärte jedoch, daß nach den bestehenden Gesetzen eine solche Anstalt nicht auf Grund eines Gemeinderathsbeschlusses und einer Anzeige an die Regierung ins Leben gerufen werden könne und untersagte bis zur meritorischen Schlußfassung die weiteren Schritte zur Aktivirung der Anstalt.

Obgleich der Gemeinderath in einer Petition (5. Oktober 1866) gegen die angebotene Sistirung eine Vorstellung überreichte, worin er sich auf den ihm mit Staatsministerialerlaß vom Juli 1864 eingeräumten vollberechtigten Einfluß auf die Entwicklung der Volksschulen stützte, und erklärte, daß er lieber von der Errichtung der Anstalt Umgang nehmen, als deren Wirksamkeit durch Beschränkungen beeinträchtigen lassen wolle, knüpfte doch der Ministerialerlaß vom 10. November desselben Jahres eine Reihe von sehr wesentlichen Bedingungen an die Genehmigung zur Errichtung eines Lehrerseminars, welche das Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde der Art alterirten, daß der Gemeinderath nicht darauf eingehen konnte. Unter diesen Bedingungen ist besonders jene erwähnenswerth, daß als Direktor und als Lehrer nur Katholiken ernannt werden sollten.

Auch die am 9. April 1867 an das neue Ministerium gerichtete Petition um Anerkennung der Berechtigung der Kommune zur Errichtung des Pädagogiums und um Aufhebung der Einstellung der vorbereitenden Schritte blieb erfolglos, vielmehr wurde in Erfahrung gebracht, daß die Regierung wesentliche Modifikationen an dem Statute vorzunehmen beabsichtige.

Erst der Ministerialerlaß vom 15. Oktober 1867 eröffnete die Aussicht auf eine Verständigung mit der Regierung in dieser Richtung; er machte wesentliche Zugeständnisse, wahrte aber mit aller Entschiedenheit der Regierung das Aufsichtsrecht über die Anstalt, sowie das Recht der Bestätigung des Direktors und der Lehrer und äußerte den Wunsch, daß unter die Gegenstände des Unterrichtes auch die Religions- und Moralk Wissenschaft aufgenommen werde, so daß die Anstalt nicht als konfessionslose, sondern als konfessionsgleiche sich darstellt.

Nach so vielen Hindernissen und neuerlichen Verhandlungen erhielt endlich das Statut des Pädagogiums in einer den Wünschen der Gemeinde entsprechenden Fassung mit dem Erlasse vom 1. November 1867 die ministerielle Zustimmung.

Statut. Die Aufgabe des Pädagogiums besteht darin, jenen Lehrern, welche die ihnen gebotene Gelegenheit ergreifen wollen, eine erhöhte und vermehrte Berufsbildung, wie solche die Entwicklung des städtischen Volksschulwesens erfordert, zu vermitteln.

Diese Fortbildung soll eine theoretische und praktische sein und sich in fachwissenschaftlicher, pädagogischer und künstlerischer Richtung äußern.

Mit dem Pädagogium ist behufs der praktischen Ausbildung eine Übungsschule als Mustererschule verbunden.

Es wird zwischen „ordentlichen Zöglingen“ und „Kurshörern“ unterschieden. Erstere nehmen am gesammten Unterrichte nebst der Übungsschule Theil, Letztere sind wieder ordentliche, welche an dem gesammten Unterrichte mit Ausnahme der Übungsschule Theil nehmen, und außerordentliche, welche mit dem Direktor über die Art ihrer Betheiligung übereinkommen.

Bloßes Hospitiren einzelner oder mehrerer Vorträge findet nicht statt.

Zur Aufnahme der Zöglinge ins Pädagogium war früher die Hauptschullehrerprüfung nothwendig, gegenwärtig genügt die Beibringung eines Zeugnisses der Reife.

Jede Lehrerstelle wird nach Ausschreibung eines Konkurses besetzt und jede Ernennung dem Ministerium für Kultus und Unterricht angezeigt. Die Konfession kann kein Grund der Ausschließung sein.

Alle wichtigeren Angelegenheiten gehören vor die Konferenz des Lehrkörpers.

Der Direktor hat die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt und vertritt dieselbe nach Außen.

Zur Aufsicht über das Pädagogium ernennt der Gemeinderath eine Kommission, deren Verhandlungen der Direktor mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Das Schuljahr währt 10 Monate; der Lehrkursus umfaßt 3 Klassen (Zahrgänge).

Die Lehrgegenstände sind im folgenden Kapitel über die Lehrpläne angeführt.

In Bezug auf die Religion ist jeder Zögling verpflichtet, sich alljährlich mit einem Zeugnisse über den Genuß eines seinem Glaubensbekenntnisse und dem Zwecke der Anstalt entsprechenden Unterrichtes auszuweisen.

Den Lehrplan genehmigt der Gemeinderath und das Ministerium.

Ueber die Einführung von Lehrbüchern und Lehrmitteln entscheidet die Aufsichtskommission.

Während der letzten 4 Wochen des Schuljahres wird eine allgemeine Wiederholung vorgenommen, um einen klaren Einblick in die gesammte Jahresleistung des Pädagogiums zu ermöglichen.

Die Oberaufsicht wird von der k. k. Statthalterei und dem Ministerium für Kultus und Unterricht ausgeübt.

Lehrpläne. Am 25. August 1868 genehmigte der Gemeinderath den Lehrplan für das erste, am 10. September 1869 jenen für das zweite und am 11. Oktober 1870 jenen für das dritte Schuljahr. In dem letzteren Lehrplan ist auch jener für den vom Gemeinderathe am 13. September 1870, speziell für das Schuljahr 1870/71 freierten außerordentlichen Kurs zur Vorbereitung von Unterlehrern für die binnen Jahresfrist abzulegende Lehramtsprüfung enthalten.

Der Lehrplan für das erwähnte dritte Schuljahr erhielt von Seite des Ministeriums bezüglich des Pädagogiums und des vorbesagten Kurses die anstandslose Genehmigung, dagegen wurde in dem Lehrpläne für die Übungsschule der Religionsunterricht als ein nach dem Volksschulgesetze obligater Lehrgegenstand vermißt und daher die Vorlage eines vollständigen Lehrplanes für die Übungsschule in dem ganzen

Umfange, den ihr der Gemeinderath zu geben beabsichtigt, mit entsprechender Berücksichtigung des darin gesetzlich zu ertheilenden Religionsunterrichtes verlangt.

Der diesfalls ausgearbeitete Lehrplan für die achtklassige Übungsschule erhielt nunmehr gleichfalls, vorbehaltlich künftighin sich als nothwendig herausstellender Aenderungen (am 6. Juni 1871) die ministerielle Zustimmung.

Der Lehrplan für das Pädagogium stellt sich folgender Art dar:

	I. Klasse	II. Klasse	III. Klasse	
Deutsche Sprache und Literatur.....	3	3	2	Stunden
Mathematik.....	3	3	1	"
Naturgeschichte.....	2	2	—	"
Physik und Chemie.....	2	2	1	"
Welt- und Heimatskunde.....	2	2	—	"
Methodik.....	2	2	—	"
Zeichnen.....	2	2	2	"
Formenarbeiten.....	2	2	2	"
Weltgeschichte.....	—	2	3	"
Anthropologie.....	—	2	—	"
Pädagogik u. s. w.....	—	—	6	"
zusammen	18	22	17	Stunden.

Der Lehrplan der Übungsschule ist folgender:

	Klasse: I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.								
Religion.....	—	—	2	2	2	1	1	1	Stunden
Geschichte und Geographie.....	4	4	4	4	4	4	4	4	"
Naturgeschichte (Naturlehre).....	2	2	2	2	4	4	4	4	"
Deutsche Sprache.....	6	6	6	6	5	5	5	5	"
Formenlehre, Zeichnen, Formenarbeiten	3	3	3	5	5	6	6	6	"
Rechnen, Algebra.....	2	3	3	3	3	3	3	3	"
Gesang.....	—	—	—	—	2	2	2	2	"
Turnen.....	2	3	3	3	2	2	2	2	"
Französisch (fakultativ).....	—	—	—	—	3	3	3	3	"
zusammen	19	21	23	25	30	30	30	30	Stunden.

Aktivirung. Nach erfolgter Genehmigung des Statuts ging der Gemeinderath sogleich an die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalt. Um über geeignete Persönlichkeiten für die Anstalt eigene Erfahrungen zu sammeln, wurden zwei Mitglieder des Gemeinderathes nach Deutschland gesendet.

Auf Grund des hierüber erstatteten Berichtes ernannte der Gemeinderath den Seminarbibliothekar zu Gotha, Dr. Friedrich Dittes zum Direktor und den Seminarinstruktor zu Leipzig, Dr. Otto Willmann, zum ersten Lehrer des Pädagogiums.

Sonach wurde zur Konkursauschreibung für die Lehrerstellen geschritten und als Maßstab der Entlohnung ein Jahresgehalt von 100 fl. pr. wöchentliche Unterrichtsstunde angesetzt.

Am 12. Juni 1868 bezeichnete der Gemeinderath jene Räume, welche in dem neuerbauten Schulgebäude vor dem ehemaligen Stubenthore für Zwecke des Pädagogiums

zu reserviren seien und ordnete die Herstellung der inneren Einrichtung an. Dies galt jedoch nur als Provisorium und erhielt am 26. Februar 1869 das vom Stadtbauamte ausgearbeitete Projekt für den Bau eines eigenen Pädagogiumsgebäudes sammt Übungsschule in der Fichtegasse die Genehmigung. Die Kosten dieses Gebäudes waren

für den Bau mit	213.077 fl.
„ die Einrichtung mit	25.500 „
„ die Gaseinrichtung mit	4.131 „
„ die Wasserleitung mit	4.436 „
	<hr/>
zusammen mit	247.144 fl.

veranschlagt. Dasselbe wird zu Beginn des Schuljahres 1871/72 bezogen werden. Ueber die Räume des Pädagogiums wird noch im Abschnitte über „Öeffentliche Arbeiten“ (städt. Hochbauten) die Rede sein.

Zur Ermöglichung und Erleichterung des Besuches der Anstalt für solche Lehrer, welche in Folge Aufgebens von Lektionen zu ihrer Existenz eines Nebeneinkommens nicht entbehren konnten, bewilligte der Gemeinderath Studienbeiträge (Subventionen) im Ganzen von 790, 1650 und 1460 fl.

Am 18. September 1868 normirte der Gemeinderath die Zahlungen für den Besuch des Pädagogiums; unterm 29. desselben Monats bestimmte er einen Betrag von 400 fl. zur Gründung einer Bibliothek und am 19. Jänner 1869 wurde der Turnunterricht als obligater Gegenstand erklärt.

Von Wichtigkeit war ferner der Gemeinderathsbeschuß vom 15. Oktober 1869, wonach von nun an die Beibringung eines Lehramtszeugnisses zur Aufnahme in das Pädagogium genügen sollte. Dieser Beschuß bedurfte, da er eine Abänderung des §. 7 des Statuts involvirte, der ministeriellen Genehmigung. Letztere erfolgte mit dem Bedenken, daß gemäß den Intentionen, welche der Errichtung des Pädagogiums zu Grunde liegen, die Beibringung des Zeugnisses der Reise für das Volksschullehramt zur Aufnahme in die Anstalt genüge. Unter Einem erklärte sich der Minister mit der Vermehrung der gemeinderäthlichen Pädagogiums-Aufsichtskommission von 5 auf 7 Mitglieder einverstanden, welche der Gemeinderath im Interesse einer erhöhten Arbeitskraft und zur Ermöglichung besserer Arbeitsvertheilung in Antrag gebracht hatte.

Um den Besuch des Pädagogiums in jeder Richtung zu fördern, faßte der Gemeinderath am 18. Februar 1870 den Beschuß, das Ministerium zu ersuchen, jenen Zöglingen, welche die 3 Jahrgänge gut absolvirten und sich mit Zeugnissen darüber ausweisen, die Zulassung zur Bürgerschulprüfung ohneweiters zu gestatten und bei der Konstituierung der Prüfungskommission für Bürgerschulen auf den Direktor und die Professoren der Anstalt Rücksicht zu nehmen, worüber sich das Ministerium zustimmend aussprach.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht des bisherigen Umfanges und der Frequenz des städtischen Pädagogiums.

J a h r	Zahl der Lehrer	Z a h l d e r B ö g l i n g e				Zahl der Schüler der Uebungs- schule	U m f a n g	
		ordent- liche	Kurs Hörer		des Extra- kurjes		Klassen	Lehr- zimmer
			ordent- liche	außer- ordentliche				
1868	6	24	47	147	—	19	2	3
1869	6	26	28	65	—	60	3	4
1870	8	44	17	30	94	104	4	7

2. Die städtischen Volksschulen.

Reform. In die hier besprochene Zeitperiode fällt die gesammte Reorganisirung der Volksschule, daher auch gerade in den letztverfloffenen Jahren die Gemeindeverwaltung die größte Thätigkeit auf dem Gebiete des Unterrichtes entfaltete.

Als das wesentlichste Hinderniß einer gedeihlichen Umgestaltung der Volksschule auf der Basis der Gleichberechtigung der Konfessionen wurde die Bevormundung der Schule seitens der Kirche angesehen. Deshalb beschloß der Gemeinderath am 30. August 1867, sich mit einer Petition an das h. Abgeordnetenhaus um Aufhebung des Konkordates zu wenden. Aber erst das Gesetz vom 25. Mai 1868 stellte eine durchgreifende Reform des Schulwesens in dieser Richtung in Aussicht. Dasselbe regelte das Verhältnis zwischen Schule und Kirche in der Art, daß es die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate vorbehielt, den Unterricht (mit alleiniger Ausnahme des Religionsunterrichtes) von dem Einflusse jeder Kirche unabhängig und die Lehrämter allgemein zugänglich machte und die Genehmigung der Lehrbücher den gesetzlichen Organen vorbehielt. Diese Organe sollten größtentheils aus der freien Wahl der Bürger selbst hervorgehen und kollegialisch berathen, eventuell entscheiden.

Um das oberste Recht des Staates über die Volksschulen zur praktischen Geltung zu bringen, legte die Regierung dem n. ö. Landtage einen Gesetzentwurf in Betreff der Schulaufsicht vor.

Nachdem aber der vom n. ö. Landtage beschlossene Gesetzentwurf wegen prinzipieller Abweichungen von der Regierungsvorlage die kais. Sankzion nicht erhalten hatte, so erließ der Unterrichtsminister unterm 10. Februar 1869 provisorische Anordnungen über die Schulaufsicht, zufolge deren der Wirkungskreis der bisherigen kirchlichen Organe an die politischen Landesstellen und Bezirksbehörden übergehen sollte. Der Gemeinderath lehnte jedoch jede Mitwirkung an der Enthebung der bisherigen Schulaufsichtsbehörden ab und erklärte sich für den Fall, als vom 1. März 1869 in Folge Nichtbestehens der letzteren die Nothwendigkeit der Herstellung einer Schulaufsichtsbehörde geschaffen sein wird, bereit, die Bezirkschulaufsicht im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde zu übernehmen. Nachdem diese Eventualität eingetreten war, wurde sofort der Vorschlag zur Ernennung der prov. Schulbezirks-Inspektoren für

Wien erstattet. Der Magistrat übernahm die bisherigen Verrichtungen der acht Schuldistriktsaufseher, was eine bedeutende Vermehrung seiner Agenden zur Folge hatte.

Unterm 12. März 1869 beschloß der Gemeinderath, eine Petition wegen Wahrung des in Frage gestellten Rechtes der Lehrerstellenbesetzung und am 6. April eine Denkschrift über den Entwurf eines Volksschulgesetzes dem Reichsrathe zu übergeben. Letzteres Gesetz (vom 14. Mai 1869) stellte nun die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen fest; es wurde jedoch dessen Aktivirung mehrfach von dem Erscheinen besonderer Landesgesetze, sowie von ministeriellen und schulbehördlichen Verfügungen abhängig gemacht. Auf Grund dessen erließ der Unterrichtsminister die Instruktionen für die Schulinspektoren und die Uebergangsbestimmungen zur Durchführung des Reichs-Volksschulgesetzes.

Um aber der Jugend schon mit Beginn des neuen Schuljahres 1869/70 eine erweiterte Schulbildung zu ermöglichen, genehmigte der Gemeinderath unterm 10. August 1869 den von der Schulsektion vorgelegten Organisationsentwurf für die Wiener sechsklassigen Volksschulen, welcher auch die provisorische Genehmigung der Statthalterei erhielt, so daß der bezügliche Lehrplan mit Oktober 1869 in Kraft treten konnte; die definitive Genehmigung des Lehrplans für die Wiener Volksschulen blieb dem Landeschulrath vorbehalten.

Mit einer in der Sitzung am 15. September 1869 beschlossenen Petition brachte der Gemeinderath seine Anschauungen über die Zusammensetzung der künftigen Schulbehörden zur Kenntniß des n. ö. Landtages.

Nach einer längeren Pause, am 29. Mai 1870, erschienen die beiden Landesgesetze ddo. 5. April desselben Jahres in Betreff der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen und rücksichtlich der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an diesen Schulen. Das erstere Gesetz erklärt die Errichtung und Erhaltung der Gebäude für Volksschulen, ferner die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullokalitäten in denselben, die Beschaffung der Wohnung für den Leiter der Schule, endlich die Beistellung und Erhaltung der Schuleinrichtung und Unterrichtserfordernisse für eine Gemeindeangelegenheit, dagegen die Bestreitung der Bezüge des Lehrpersonales, der Lehrmittel und sonstigen Auslagen für eine Angelegenheit des Schulbezirkes und gestattet hiefür die Einhebung einer Schulbezirksumlage. — Durch das zweite Gesetz wurde das Verfahren bei Lehrerstellenbesetzungen vorgezeichnet, das Dienst Einkommen des Lehrpersonals je nach der Größe der Gemeinde fixirt und Bestimmungen in Betreff der Ruhegehälter der Lehrer, sowie der Versorgungsansprüche ihrer Hinterbliebenen getroffen.

In legislativer Beziehung kommt noch die Schul- und Unterrichtsordnung für die allgemeinen Volksschulen ddo. 20. August 1870 und das Schulaufsichtsgesetz vom 12. Oktober 1870 zu erwähnen.

Schulaufsichtsbehörden. Nach dem eben erwähnten Gesetze gliedert sich die Schulaufsicht in drei Instanzen: den Orts-, Bezirks- und Landeschulrath.

Dem Ortsschulrath unterstehen die aus Staats-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindemitteln erhaltenen Volksschulen.

In Wien wird für jeden Gemeindebezirk ein Ortsschulrath und zwar von dem Ausschusse des betreffenden Bezirkes, im 1. Bezirke aber vom Gemeinderathe gewählt. Jeder Ortsschulrath in Wien besteht aus 8 Mitgliedern und 2 Ersatzmännern. Wählbar sind jene, welche in den betreffenden Bezirksausschuß gewählt zu werden fähig sind. In den Ortsschulrath tritt auch ein Leiter und ein Religionslehrer der demselben unterstehenden Schulen.

Zufolge eines Beschlusses des Bezirkschulrathes von Wien hat die Bestellung von Ortsschulaufsichtern für Wien zu entfallen. —

Die nächst höhere Aufsicht wird vom Bezirkschulrath geführt. Ihm unterstehen alle öffentlichen Volksschulen, die in dieses Gebiet gehörigen Privatlehranstalten und Spezialschulen (mit Ausnahme der gewerblichen Fortbildungsschulen) und die Kleinkinderbewahranstalten des Bezirkes.

Wien bildet einen besonderen städtischen Schulbezirk. Vorsitzender des Bezirkschulrathes ist der Bürgermeister. Die Mitglieder sind: 3 von der Lehrerkonferenz des städtischen Schulbezirkes, 1 durch den Landeschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Direktoren und Lehrer, ferner 2 von den Direktoren der Mittelschulen Gewählte, weiters je 1 von dem Landeschef ernannter Vertreter des katholischen, evangelischen und israelitischen Religionsunterrichtes und 15 von der Gemeindevertretung Gewählte. Wählbar sind jene, welche das aktive Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben. Zum Bezirkschulrath für Wien gehören ferner 3 vom Minister für Kultus und Unterricht ernannte Bezirkschulinspektoren. —

Die oberste Schulaufsichtsbehörde im Lande ist der k. k. Landeschulrath. Demselben unterstehen die Schul- und Erziehungsanstalten, welche dem Wirkungskreise der Bezirkschulräthe zugewiesen sind, die Lehrerbildungsanstalten sammt Uebungsschulen, die Mittelschulen und alle in das Gebiet derselben fallenden Privat- und Spezialschulen, soferne dieselben unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums stehen.

Vorsitzender ist der Landeschef oder dessen Stellvertreter. Ferners besteht der Landeschulrath aus 4 vom Landesauschusse abgeordneten Mitgliedern, einem Referenten für Schulangelegenheiten, aus den Landeschulinspektoren (4), aus einem katholischen und einem evangelischen Geistlichen und einem Bekenner des israelitischen Glaubens, aus 3 vom Gemeinderathe der Stadt Wien gewählten Mitgliedern und aus 3 Fachmännern im Lehrwesen. —

Der k. k. Landeschulrath von Niederösterreich trat am 14. November 1870, der Bezirkschulrath von Wien am 19. Jänner 1871 in Wirksamkeit; auch die Ortsschulräthe in den Bezirken haben sich konstituiert und die ihnen zugewiesenen Geschäfte übernommen.

Der Gemeinderath war vor Allem darauf bedacht, sich den ihm durch das Gesetz zuerkannten Einfluß auf die städtischen Schulen zu wahren und stellte daher am 9. Mai 1871 ein Normativ über die Abgränzung des Wirkungskreises des städtischen Bezirkschulrathes gegenüber dem Gemeinderathe auf, um Kompetenzkonflikten von Vorneherein zu begegnen.

An der Hand der gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich, daß innerhalb des Gemeindegebietes von Wien, welches einen einzigen Schulbezirk bildet, dem Gemeinderathe

jener Wirkungskreis zusteht, welchen die beiden Landesgesetze vom 5. April 1870 in den ländlichen Schulbezirken dem sogenannten verstärkten Bezirksschulrathe zuweisen, daß daher im Allgemeinen die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen, die Deckung aller sachlichen Bedürfnisse derselben, die Dotazion der Lehrerstellen und die Bestreitung der sonstigen Schulanlagen, die Ernennung der Lehrer und ihre Beförderung in höhere Gehaltsstufen, die Gebahrung mit der Lehrer-Pensionskasse und die Verfügung über Zahlungen aus derselben zunächst dem Gemeinderathe zusteht, hingegen die Schulaufsicht die eigentliche Aufgabe des städtischen Bezirksschulrathes bildet. In den ersterwähnten Beziehungen kömmt dem Bezirksschulrathe nur jene Ingerenz zu, welche entweder aus dem staatlichen Obergewaltrechte zur Geltendmachung der bestehenden Gesetze und Verordnungen fließt oder in speziellen Bestimmungen wurzelt, während andererseits in der letzterwähnten Rücksicht der Gemeinderath nur insoweit einzugreifen berechtigt ist, als er auch seinerseits den Exekutiv-Organen der Kommune oder dem Lehrpersonale der von ihm erhaltenen Volksschulen Weisungen im Sinne der Einhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen geben und gegen Pflichtverletzungen das Einschreiten der Schulbehörden in Anspruch nehmen kann.

Zweck und Einrichtung. „Die Volksschule hat zur Aufgabe, die Kinder sittlich-religiös zu erziehen, deren Geistesthätigkeit zu entwickeln, sie mit den zur weiteren Ausbildung für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszustatten und die Grundlage für Heranbildung tüchtiger Mitglieder des Gemeinwesens zu schaffen.“

„Jede Volksschule, zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat, das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise beiträgt, ist eine öffentliche Anstalt und als solche der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.“

„Die in anderer Weise gegründeten und erhaltenen Volksschulen sind Privat-anstalten.“

„Der Unterricht soll sich in der Volksschule mindestens auf folgende Lehrgegenstände erstrecken: Religion, Sprache, Rechnen, das Wissenwertheste aus der Naturkunde, Erdkunde und Geschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf das Vaterland und dessen Verfassung, Schreiben, geometrische Formenlehre, Gesang, Leibesübungen; für Mädchen auch weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde.“

„Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Kirchenbehörden besorgt und zunächst von ihnen überwacht.“

„Die Verfügungen der Kirchenbehörden über den Religionsunterricht und die religiösen Uebungen sind dem Leiter der Schule durch die Bezirksschulaufsicht zu verkünden. Verfügungen, welche mit der allgemeinen Schulordnung unvereinbar sind, wird die Verkündigung verjagt.“

„Der Lehrstoff der Volksschule ist auf die Jahre, während welcher jedes Kind die Schule zu besuchen hat, nach Möglichkeit so zu vertheilen, daß jedem dieser Jahre eine Unterrichtsstufe entspreche.“

„Die Gruppierung der Schulsjugend in Abtheilungen oder Klassen ist durch die Anzahl der Schüler und verfügbaren Lehrkräfte bedingt“*).

„Soweit die vorhandenen Mittel gestatten, ist auch besonders in den bevölkerten Orten die Trennung der bestehenden gemischten Schulen nach den Geschlechtern und die Errichtung eigener Mädchenschulen durchzuführen“**).

„Ueber die Zulässigkeit der Lehr- und Lesebücher entscheidet nach Anhörung der Landes Schulbehörde der Minister für Kultus und Unterricht.

„Die Wahl unter den für zulässig erklärten Lehr- und Lesebüchern trifft nach Anhörung der Bezirkslehrerkonferenz die Bezirksschulaufsicht“***).

„Jede Schule soll mit den erforderlichen Lehr- und Lernmitteln vollständig versehen sein“ †).

Bisher wurde die Betheilung der städtischen Volksschulen mit Lehrmitteln im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. Februar 1863 vorgenommen, so daß die Kommune in dieser Richtung den jetzigen gesetzlichen Anforderungen in ihrem Eifer für den Unterrichtserfolg reichlich vorgearbeitet hat.

Der Gemeinderath setzte eine besondere Kommission zur Gebahrung mit den Lehrmitteln ein, welche, da ihr auch die Angelegenheiten der städtischen Bürgerschulen obliegen, den Namen „Bürgerschul-Kommission“ führt.

„Erziehungsmittel sind mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten des Kindes anzuwenden. In keinem Falle dürfen Strafen das sittliche Gefühl des Kindes oder dessen Gesundheit gefährden. Die körperliche Züchtigung ist unter allen Umständen von der Schule ausgeschlossen.“

„Am Schlusse eines jeden Schuljahres können nach dem Ermessen der Orts Schulbehörde öffentliche Prüfungen abgehalten werden. Diese haben lediglich den Zweck, den Eltern Kenntniß von den Leistungen der Schule zu gewähren, und in den weitern Kreisen der Schulgemeinde eine rege Theilnahme für das Schulwesen zu kräftigen.“

„An Stelle der Schlußprüfungen oder in Verbindung mit denselben können auch Schulfeierlichkeiten treten.“

„Die Eltern oder ihre Stellvertreter sind viermal während des Schuljahres von dem sittlichen Betragen und den Fortschritten der Kinder durch schriftliche Mittheilungen in Kenntniß zu setzen (Schulnachrichten)“ ††).

Der Gemeinderath hatte bereits mit Beschluß vom 25. Mai 1868 die Prämien an den städtischen Volksschulen aufgehoben.

Am 13. Juli 1869 wendete er sich auch wegen Abstellung der jährlichen öffentlichen Schlußprüfungen und Verwandlung derselben in eine Schlußfeierlichkeit an das Ministerium. Im Jahre 1869 fanden noch solche Prüfungen unter Leitung der provisorischen Schulinspektoren in Wien statt.

*) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 1, 2, 3, 5, 7.

**) Landesgesetz vom 5. April 1870 §. 4. — Im Jahre 1847 waren die Geschlechter allgemein vereinigt. Später wurde die Trennung der Geschlechter als wünschenswerth bezeichnet und nur für die oberste Klasse angeordnet.

***) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 8.

†) Ministerial-Verordnung vom 20. August 1870 §. 70.

††) Ministerial-Verordnung vom 20. August 1870; §. 24, 65, 66.

Am Schlusse des Schuljahres 1870/71 stellte für diese Feierlichkeit der Bezirks-Schulrath das Programm auf, dessen Hauptmomente in Folgendem bestanden: Dankamt, Gesang, Ansprache des Schulleiters, Klassenverlesung, Ansprache des Gemeindevertreters an die ins bürgerliche Leben übertretenden Schüler, Ausstellung der Arbeiten.

„Der verantwortliche Leiter der Volksschule ist der Oberlehrer; bei einer größeren Anzahl von Lehrstellen als 5 kann ein Drittel derselben mit Unterlehrern besetzt werden. An Mädchenschulen können Lehrerinnen angestellt werden; wo solche Schulen aber männlichen Lehrkräften übertragen sind, müssen für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten besondere Lehrerinnen angestellt werden.“ *)

Im Schuljahre 1869/70 trat ein derartiger Mangel an Lehrkräften in den Schulen Wiens ein, daß weibliche Lehrkräfte zur aus Hilfsweisen Dienstleistung verwendet wurden. Bei der Lehrstellenbesetzung im Monate September 1870 wurden zum ersten Male Lehrerinnen für die Volksschul-Lehrgegenstände ernannt.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten wurde mit Beginn des Schuljahres 1870/71 an den Schulen der Stadt Wien als obligat aktivirt und erließ der Gemeinderath ein eigenes Normale für die Ertheilung desselben. Zu Ende des Jahres 1870 besuchten bei 9000 Mädchen diesen Unterricht und standen 116 Lehrerinnen daselbst in Verwendung, von welchen 48 für die Volksschule überhaupt befähigt waren.

Das Reichsschulgesetz nahm auch die Leibesübungen unter die obligaten Lehrfächer auf.

Der Gemeinderath hatte aber schon im Jahre 1862 die allmähliche Einführung des Turnens in jedem Bezirke beschlossen und zu diesem Behufe einen Organisationsplan und eine Turnordnung festgesetzt.

Sobin traten durch Intervention des Wiener Turnvereines die Turnlehrerkurse ins Leben.

Am 25. Mai 1868 erklärte der Gemeinderath den Turnunterricht als obligaten Gegenstand und er war in der Lage, schon im Schuljahre 1868/9 das Turnen in der 3. und 4. Klasse der Knabenschulen einzuführen.

Weiters veranlaßte der Gemeinderath die Ausarbeitung eines Lehrplanes für das Mädchenturnen und steht die allgemeine Einführung dieses Unterrichtes in naher Aussicht.

Im Ganzen bestehen 16 Volksturnanstalten mit ebensoviel leitenden Turn- und 44 Hilfslehrern.

Die näheren Verhältnisse der städtischen Turnschulen sind aus den nachstehenden Tabellen zu entnehmen, in welchen auch die fünf Turnanstalten der Mittelschulen der bessern Uebersicht wegen mitberücksichtigt erscheinen.

*) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 12, 13, 15.

Gesamtübersicht der Turnschulen seit 1863.

Tab. I.

Jahr	Unterbringung			Turnplatz		Benützt von		Kiegen		Lehrer		Schüler	
	in einem städt. Gebäude	eingemietet	zusammen	Winter	Sommer	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen
1863	5	—	5	5	5	9	1	39	8	14	2	902	142
1864	6	1	7	7	6	24	1	70	8	23	2	1598	158
1865	8	3	11	11	10	31	5	104	16	32	4	2689	425
1866	9	4	13	13	12	38	5	117	25	40	6	3184	617
1867	11	4	15	15	13	38	5	136	31	46	7	3821	609
1868	13	4	17	17	13	44	5	156	34	51	8	4393	678
1869	13	4	17	17	13	43	5	163	37	55	8	4782	739
1870	16	3	19	19	15	44	5	186	38	60	7	5412	910

Anmerkung. Die beiden Turnplätze in der Laborstraße und Preshgasse werden von Volksschulen und Mittelschulen benützt, weshalb nur 19 (statt 21) Turnplätze im Jahre 1870 sich ergeben.

Da es zu weitläufig wäre, die statistischen Daten für jede einzelne Turnschule seit ihrer Eröffnung abgefordert darzustellen, so dürfte es der Aufgabe dieses Berichtes genügen, wenn die Verhältnisse sämtlicher jetzt bestehenden Turnanstalten im letztverfloffenen Jahre übersichtlich angeführt werden.

Tab. II.

Spezialübersicht der Turnschulen 1870.

Bezirk	Lokalität:	Unterbringung		Turnplatz		Benützt von		Kiegen		Lehrer		Schüler	
		in einem städt. Gebäude	eingemietet	Winter	Sommer	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen	Volksschulen	Mittelschulen
I.	Stubenbastei 3	1	—	1	1	7	—	12	—	4	—	360	—
II.	Brightennau 82	1	—	1	1	1	—	6	—	2	—	173	—
—	Zwischenbrücken 144	1	—	1	—	1	—	2	—	1	—	56	—
—	Laborstraße 24	—	1	1	1	4	1	23	11	7	2	650	251
III.	Kochusgasse 16	1	—	1	—	5	—	17	—	5	—	467	—
IV.	Preshgasse 24	1	—	1	1	2	1	15	7	4	1	420	133
—	Paulanergasse 3	1	—	1	—	1	—	6	—	2	—	143	—
V.	Magleinsdorferstraße 23	1	—	1	1	2	—	12	—	4	—	295	—
VI.	Stumpergasse 10	1	—	1	1	5	—	18	—	6	—	556	—
—	Schmalzbofgasse 18	—	1	1	1	—	1	—	6	—	1	—	200
—	Mariabilferstraße 73	1	—	1	—	—	1	—	6	—	1	—	139
VII.	Stiftgasse 35	1	—	1	1	4	—	14	—	5	—	420	—
—	Zieglergasse 21	1	—	1	1	2	—	9	—	3	—	330	—
—	— 49	1	—	1	1	1	—	9	—	3	—	220	—
—	Lerchenfelderstraße 61	1	—	1	1	2	—	14	—	5	—	440	—
VIII.	Albertgasse 20	1	—	1	1	1	—	9	—	3	—	260	—
—	Laudongasse 17	—	1	1	1	2	—	10	—	3	—	253	—
IX.	Grünethorgasse 7	1	—	1	1	4	—	10	—	3	—	369	—
—	Grünethorgasse 9	1	—	1	1	—	1	—	8	—	2	—	187

Anmerkung. An den Turnschulen in der Schmalzbofgasse, Mariabilferstraße und Grünethorgasse turnen bloß Mittelschüler.

Bürger Schulen.

„Die Bürger Schule hat die Aufgabe, Denjenigen, welche eine Mittelschule nicht besuchen, eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende Bildung zu gewähren.“

„Die Unterrichtsgegenstände dieser Schule sind:

„Religion, Sprache und Aufsatzlehre, Geographie und Geschichte mit besonderer Rücksicht auf das Vaterland und dessen Verfassung, Naturgeschichte, Naturlehre, Arithmetik, Geometrie, Buchhaltung, Freihandzeichnen, geometrisches Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Leibesübungen; für Mädchen: weibliche Handarbeiten und Haushaltungskunde“ *).

In jedem Schulbezirke ist mindestens eine Bürger Schule zu errichten; **).

„Denjenigen, welche die Schule erhalten, bleibt es überlassen, die allgemeine Volksschule so einzurichten, daß sie zugleich die Aufgaben der Bürger Schulen lösen kann.“

„In diesen Fällen besteht die Schule aus acht Klassen.“

Es können auch selbstständige dreiklassige Bürger Schulen errichtet werden, welche sich an den fünften Jahreskurs der Volksschule anschließen.

Der verantwortliche Leiter der Bürger Schule führt den Titel: „Direktor“ *).

Schon im Jahre 1863 hatte der Gemeinderath seiner Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß das Bedürfnis nach Errichtung von Knabenbürger Schulen fühlbar sei und erklärte derselbe über eine Denkschrift mehrerer Mädchenlehrer, daß er auch die Nothwendigkeit der Erweiterung neuer Mädchenschulen zu höheren Töchter Schulen anerkenne.

Obgleich nach dem Gesetze nur zur Errichtung einer Bürger Schule verpflichtet, hat die Kommune Wien bereits vier achtklassige Doppel-Bürger Schulen errichtet, welche zu Beginn des Schuljahres 1870/1 ins Leben traten und deren bisheriger Umfang aus nachfolgender Tabelle zu ersehen ist.

Bezirk	Lokale:	Lehrer für die		Schüler		Heizbarer Raum in Kubik-Maßern	
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
III.	Kochusgasse 16, (Sechskriegelg. 11)	9	10	508	536	592	592
IV.	Preßgasse 24 . . .	7	8	349	387	210	256
VI.	Korneliusgasse 6 .	7	9	228	409	422	300
VII.	Lerchenfelderstr. 61	7	6	412	436	190	215
	Zusammen . . .	30	33	1497	1768		
		63		3265			

*) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 17, 18, 19.

**) Landesgesetz vom 5. April 1870 §. 5.

Zur Erweiterung des Bildungskreises der Schuljugend an den Bürger Schulen beschloß der Gemeinderath, unter nachträglicher Zustimmung des Landes Schulrathes, von der 5. Klasse an den Unterricht in der französischen Sprache unentgeltlich einzuführen. Das Lehrerhonorar wurde mit 30 fl. pr. wöchentliche Stunde im Jahre festgesetzt.

Schulbesuch. „Die Schulpflichtigkeit beginnt mit dem vollendeten sechsten und dauert bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre.“

„Der Austritt aus der Schule darf aber nur erfolgen, wenn die Schüler die für die Volksschule vorgeschriebenen nothwendigsten Kenntnisse, als: Lesen, Schreiben und Rechnen, besitzen.“

„Die Aufnahme findet, die Fälle der Uebersiedlung der Eltern ausgenommen, nur beim Beginne des Schuljahres statt.“

„Die Bezirkschulaufsicht und in dringenden Fällen die Ortschulaufsicht kann ausnahmsweise die Aufnahme von Kindern während des Schuljahres gestatten.“

„Von der Verpflichtung, die öffentliche Schule zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden: Knaben, welche eine höhere Schule besuchen, ferner Kinder, denen ein dem Unterrichtszwecke oder Schulbesuche hinderliches geistiges und schweres körperliches Gebrechen anhaftet, endlich solche, die zu Hause oder in einer Privatanstalt unterrichtet werden“ *).

„Unmittelbar vor Beginn jedes Schuljahres nimmt die Ortschulbehörde die Aufzeichnung aller im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder des Schulsprengels vor“ **).

Bei der Schulbeschreibung hatten bisher die Lehrer mitzuwirken.

„Das Schuljahr dauert 46 Wochen. Die Ferialtage werden durch die Landes schulbehörde festgesetzt und dürfen nur bei außerordentlichen Gelegenheiten von der Ortschulbehörde höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden“ ***).

Der Gemeinderath hatte den Nachtheil nie verkannt, welchen viele Ferialtage dem Unterrichte bringen und traf am 13. September 1867 beschränkende Bestimmungen in dieser Richtung.

Die Wahrnehmungen hinsichtlich des Schulbesuches waren in den letzten vier Jahren nicht erfreulich. Wenn auch seit dem Jahre 1867, in welchem noch 64 Kumulativanzeigen über Schulvernachlässigung einliefen, solche Berichte seltener einlangten, so war doch das Versäumniß notorisch bedeutender und allgemeiner.

Der Nichttritt in die Schule, sowie das Schulversäumniß wird nach den neuen Gesetzen mit Geld-, eventuell Arreststrafen geahndet.

Nachstehende Tabellen geben eine Uebersicht über die Frequenz der städtischen Volksschulen nach Geschlecht, Nationalität und Religionsbekenntniß.

*) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 21, 22, 23.

***) Landesgesetz vom 5. April 1870 §. 19.

****) Ministerial-Erlaß vom 20. August 1870 §. 8, 9, 10.

Schulbesuch in den Volksschulen seit 1865.

Nach dem Geschlechte.

Bezirk	1865			1866			1867			1868			1869			1870		
	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen
I.	1018	683	1701	1039	687	1726	1074	718	1792	1086	749	1835	1059	736	1795	1072	705	1777
II.	2178	1796	3564	2286	1873	4159	2319	1896	4215	2344	1985	2329	2488	2065	4553	2513	2083	4596
III.	2542	2199	4741	2496	2262	4758	2505	2232	4737	2644	2336	4980	2729	2434	5163	2839	2552	5391
IV.	2014	1862	3876	2247	2056	4303	2348	2122	4470	2410	2168	4578	2528	2296	4824	2622	2373	4995
V.	1251	1354	2605	1352	1401	2753	1383	1406	2789	1502	1450	2952	1533	1523	3056	1497	1454	2951
VI.	2268	2104	4372	2203	2132	4305	2229	2106	4335	2283	2219	4502	2223	2338	4561	2364	2351	4715
VII.	2001	2057	4058	2073	2200	4273	1999	2186	4185	2106	2306	4412	2120	2306	4426	2095	3317	4412
VIII.	2075	1404	3479	2070	1332	3402	2067	1428	3495	2023	1480	3503	1954	1583	3537	1841	1489	3330
IX.	1366	1894	3260	1460	1879	3339	1542	1929	3471	1631	1994	3625	1687	2011	3698	1644	1996	3640
Zusf.	16.713	15.353	32.066	17.226	15.822	33.048	17.466	16.023	33.489	18.029	16.687	34.716	18.321	17.292	35.613	18.487	17.320	35.807

Nach der Nationalität.

Tab. IV.

Bezirk	1865				1866				1867				1868				1869				1870			
	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten	Deutsche	Slaven	Magyaren	andere Nationalitäten
I.	1659	25	16	1	1665	39	21	1	1741	29	15	7	1734	74	21	6	1700	64	30	1	1678	66	18	15
II.	3564	345	58	7	3578	457	114	10	3586	451	167	11	3571	456	153	149	3790	585	166	12	3854	574	160	8
III.	4269	429	30	13	4244	434	64	12	4148	492	79	18	4377	499	86	18	4479	580	84	20	4772	498	96	25
IV.	3751	109	11	5	4062	174	19	8	4243	195	29	3	4417	136	15	10	4618	170	24	12	4714	228	36	17
V.	2546	56	2	1	2702	51	—	—	2713	67	9	—	2884	61	7	—	2986	67	3	—	2839	96	15	1
VI.	4340	32	—	—	4304	28	3	—	4294	34	7	—	4450	47	4	1	4480	59	16	6	4600	97	15	3
VII.	4014	36	7	1	4246	21	3	3	4148	25	7	5	4380	21	7	4	4380	35	7	4	4367	31	10	4
VIII.	3384	52	32	11	3251	97	40	14	3248	189	45	13	3284	153	56	10	3265	206	53	13	3155	141	27	7
IX.	3198	45	14	3	3299	34	6	—	3372	78	19	2	3515	88	20	2	3575	103	19	1	3482	131	25	2
Zus.	30.725	1129	170	42	31.355	1375	270	48	31.493	1560	377	59	32.612	1535	369	200	33.273	1869	402	69	33.461	1862	402	82

Nach dem Religionsbekenntnisse.

Bezirk	1865				1866				1867				1868				1869				1870			
	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse	katholisch	evangelisch	israelitisch	andere Bekenntnisse
I.	1568	2	131	—	1501	6	219	—	1483	5	304	—	1552	5	278	—	1525	3	267	—	1511	4	262	—
II.	3449	6	519	—	3494	11	654	—	3584	7	624	—	3660	4	665	—	3760	10	783	—	3878	15	701	2
III.	4634	4	101	2	4638	8	112	—	4571	8	157	1	4837	7	136	—	4993	5	159	6	5245	14	132	—
IV.	3822	7	47	—	4227	5	71	—	4402	7	61	—	4523	5	50	—	4760	11	53	—	4927	8	60	—
V.	2591	1	13	—	2737	2	14	—	2776	—	13	—	2938	1	13	—	3034	1	21	—	2925	4	22	—
VI.	4315	11	46	—	4284	8	43	—	4286	11	38	—	4440	6	56	—	4501	13	47	—	4658	16	40	1
VII.	4040	4	14	—	4151	1	19	2	4174	3	8	—	4397	4	11	—	4403	9	14	—	4377	9	26	—
VIII.	3448	12	19	—	3371	14	17	—	3443	10	42	—	3460	14	29	—	3480	19	38	—	3282	10	38	—
IX.	3200	2	57	1	3288	3	48	—	3401	6	64	—	3540	4	81	—	3606	12	80	—	3553	7	79	—
Zus.	31.067	49	947	3	31.791	58	1197	2	32.120	914	1311	1	33.347	50	1319	—	34.062	83	1462	6	34.357	87	1360	3

Lehrerbildung.*) „Die Heranbildung der nöthigen Lehrkräfte erfolgt in nach dem Geschlechte der Zöglinge gesonderten Lehrerbildungsanstalten.“

„Zur praktischen Ausbildung der Zöglinge besteht bei jeder Lehrerbildungsanstalt eine Volksschule als Uebungs- und Mustererschule, bei Bildungsanstalten für Lehrerinnen auch ein Kindergarten.“

„Die Dauer des Bildungskurses beträgt vier Jahre.“

„Das Zeugniß der Reife befähigt allein zur Anstellung als Unterlehrer oder provisorischer Lehrer.“

„Zur definitiven Anstellung als Lehrer ist das Lehrbefähigungs-Zeugniß erforderlich, welches nach einer mindestens zweijährigen Verwendung im praktischen Schuldienste durch die Lehrbefähigungsprüfung erworben wird.“

„Zum Zwecke einer umfassenderen Ausbildung für den Lehrerberuf sollen besondere Lehrerkurse (pädagogische Seminarier) an den Universitäten oder technischen Hochschulen eingerichtet werden.“ **)

Fortbildung der Lehrer. „Die pädagogische und wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer soll durch Schulzeitschriften, Lehrerbibliotheken, periodische Konferenzen und Fortbildungskurse gefördert werden.“

„In jedem Schulbezirke ist eine Lehrerbibliothek anzulegen.“ ***)

Bevor noch diese gesetzliche Bestimmung getroffen war, förderte schon der Gemeinderath die Errichtung solcher Bibliotheken durch Ertheilung von Subventionen.

Im Interesse der Fortbildung der Lehrer entsandete der Gemeinderath zu den in den Jahren 1867 und 1869 zu Hildesheim und Berlin abgehaltenen Lehrerversammlungen drei Lehrer.

Dem im Jahre 1867 in Wien tagenden österreichischen Lehrertag gewährte er eine Subvention von 3000 fl. und dem im Jahre 1870 in Wien eröffneten 19. allgemeinen deutschen Lehrertage eine Subvention von 6000 fl.

Rechtsverhältnisse der Lehrer. „Der Dienst an öffentlichen Schulen ist ein öffentliches Amt und ist allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses gleichmäßig zugänglich.“

„Zur Anstellung als Lehrer oder Unterlehrer ist nebst der österreichischen Staatsbürgererschaft der Nachweis der entsprechenden Befähigung erforderlich.“

„Die definitive Anstellung erfolgt unter Mitwirkung derer, welche die Schule erhalten, von der Landeschulbehörde.“ †)

*) Vor dem Jahre 1849 besaßen die Lehrer meist nur die Befähigung für Trivialschulen. Von da an mußte jede dreiklassige Hauptschule wenigstens ein für solche Schulen geprüftes Individuum zur Uebernahme der obersten Klasse besitzen. Im Jahre 1855 wurden alle angestellten Unterlehrer Wiens beauftragt, die Lehrbefähigung für Hauptschulen zu erwerben; da aber auch dies bei der immer unabweisbarer werdenden Ausdehnung des Hauptschulunterrichtes nicht mehr auszureichen schien, verlangte der Gemeinderath im Jahre 1865 als Bedingung jeder Beförderung die Prüfung für das Lehramt an unselbstständigen Unterrealschulen.

**) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 26, 27, 28, 38, 42.

***†) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869 §. 43, 44, 48, 50.

Früher war diesfalls das Schulpatronatsgesetz vom 12. April 1864 maßgebend und hatte das fürsterbischbischöfliche Konsistorium ein Gutachten über die Gesuche an den Gemeinderath abzugeben.

Eine Beeidigung der Lehrer fand nicht statt und bezüglich des Disziplinarverfahrens gegen dieselben galten die Vorschriften der politischen Schulverfassung; der Gemeinderath hatte das Recht der Antragstellung, Beschwerdeführung und Abordnung eines Vertreters zur Verhandlung.

Das Landesgesetz vom 5. April 1870 änderte diese Verhältnisse in der Weise, daß nunmehr die Ortsschulbehörde die Gesuche sammelt und einen Vorschlag an die Bezirksschulbehörde erstattet, welch' letztere ein Gutachten an die Gemeinde als Präsentations- (Ernennungs-) Berechtigte abgibt. Diese zeigt den ihr am meisten geeignet scheinenden Bewerber der Landeschulbehörde an und fertigt, falls keine Beanständigung erfolgt, das Anstellungsdekret aus. Die Beeidigung, Einführung in den Schuldienst und Gehaltanweisung nimmt die Bezirksschulbehörde vor. Disziplinarstrafen verhängt nunmehr die Landeschulbehörde.

Ueber den Vorgang bei Ausfertigung der Anstellungsdekrete und Vornahme der Beeidigung hat der Gemeinderath am 21. April 1871 ein Normativ aufgestellt. *)

„Das Maß der Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bedürfnisse der Schule. Eine Mehrleistung über 30 wöchentliche Unterrichtsstunden muß besonders entlohnt werden.“

Welche Nebenbeschäftigungen mit dem Lehramte unvereinbar seien, bestimmt die Landesgesetzgebung **) und nach §. 41 des Gesetzes vom 5. April 1870 hat sich jedes Mitglied des Lehrstandes vom Zeitpunkte der Durchführung der Gehaltsregulierung der Ertheilung des Nachstunden-Unterrichtes zu enthalten.

Der Gemeinderath hatte bereits im Jahre 1867 dem Bedürfnisse nach Regelung der Nachstunden Ausdruck gegeben und im Jahre 1869 die Befreiung der städtischen Volksschulen von dem alten Uebel der Nachstunden prinzipiell beschlossen.

Das Dienst Einkommen des Lehrpersonales regelte das Gesetz vom 5. April 1870 in folgender Weise: Der geringste Jahresgehalt wurde für Gemeinden höchster Klasse auf 600 fl. gestellt, die Quinquennalzulage mit je 60 fl. fixirt, Direktoren und Oberlehrern eine Funktionszulage von 200 fl. nebst einer Naturalwohnung oder Quartiergeldentschädigung zuerkannt und den übrigen Lehrern einen Quartiergeldbeitrag von 120 fl. gewährt. Unterlehrern, welche kein Lehrbefähigungszeugniß besitzen, wurde eine Remuneration von 360 fl., nach Erlangung des gedachten Zeugnißes aber 75 Prozent des Lehrergehaltes zugesprochen. Das Einkommen der Lehrerinnen beträgt 80 Prozent jenes der Lehrer.

Der Gemeinderath war stets darauf bedacht, den Lehrern eine standesgemäße, materielle Lage zu verschaffen und suchte das, was in Folge der Preissteigerung

*) Bis zum Jahre 1847 stand jeder Schule ein Schulhaber vor, welcher sich mit dem ökonomischen und direktiven Theile der Schule beschäftigte und den Unterricht den sogenannten Gehilfen übertrug, welche er selbst besoldete und häufig gegen bloße Anzeige an die Schuldistriktsaufsicht aufnahm und entließ. Diese Schulhaberschaft und dieses Gehilfenthum stellte die kaiserl. Entschliessung vom 12. Mai 1848 ab und die Ministerialerlässe vom 26. Mai und 25. November 1849 ordneten an, daß jede Schule einen Oberlehrer und fest anzustellende, verantwortliche Unterlehrer oder Anstaltslehrer, im Solde der Kommune stehend, zu erhalten hat.

**) Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, §. 51, 52.

der Lebensbedürfnisse am Gehalte fehlte, durch Theuerungsbeiträge auszugleichen, sowie er durch Remunerationen und Aushilfen dem Verdienste und mißlichen Vermögensverhältnissen Rechnung trug.*)

Eine durchgreifende Abhilfe bezweckte der Gemeinderathsbeschluß vom 16. Jänner 1863, welcher die Gehalte in folgender Weise festsetzte: Für die Oberlehrer 1000 und 800 fl. (nebst freier Wohnung oder Quartiergeld), für die Unterlehrer 600, 500, 400 und 300 fl., und für die Personal- und Aushilfslehrer 250 fl. ö. W.

Am 9. März 1869 sistemisirte der Gemeinderath für jene Lehrer, welche trotz ihrer belobten Dienstleistung wegen ihres vorgerückten Alters nicht zu Oberlehrern vorrücken konnten, von Fall zu Fall zu verleihende Alters- (Personal-) Zulagen, und zwar je 10 mit dem Betrage von 200 und 100 fl. Den Lehrern in der Brigittenau und in Zwischenbrücken wurden wegen der größeren Entfernung von der Stadt und der Erschwerung des Nebenverdienstes, insolange sie in der Gehaltsstufe von 300 fl. stehen, Zulagen von 50 fl. per Jahr bewilligt. Den Katecheten wurden für die Ertheilung des Religionsunterrichtes Remunerationen ertheilt.

In der Sitzung am 21. September 1869 beschloß der Gemeinderath aus eigener Initiative im Prinzipie, die Regelung der Gehalte der Volksschullehrer, entsprechend den Anforderungen der Zeit und den durch die neue Gesetzgebung geänderten Verhältnissen in Angriff zu nehmen.

Durch Gemeinderathsbeschluß vom 8. Juli 1870 erhielt die Regelung der Lehrerdotationen für die städtischen Volksschulen den langgewünschten Abschluß, wobei das Landesgesetz vom 5. April 1870 insoferne als Vorbild dienen mußte, als dasselbe das Minimum der Bezüge festsetzte.

Die Kommunalverwaltung mußte sich nun bei der Frage, in wie weit sie etwa dieses Minimum, welches schon an und für sich eine enorme Belastung des Schulbudgets involvirte, überschreiten könne, zunächst die finanzielle Lage der Kommune und die anderweitigen Anforderungen, welche an sie in den nächsten Jahren herantreten werden, gegenwärtig halten und es war daher nur ihrer besonderen Opferwilligkeit zuzuschreiben, daß sie mehrfach über die gesetzliche Pflicht hinausging.

Der Gemeinderath freierte höhere Gehaltsstufen, und zwar für die Volksschullehrer außer jener mit 600 fl. eine solche mit 700 fl., für die Bürgerschullehrer mit 700 und 800 fl.; er bestimmte die Funktionszulage für die Direktoren mit 300 fl., für die Oberlehrer mit 200 eventuell 300 fl., erhöhte das Quartiergeld der

*) Zur Zeit der Schulinhaberschaft (1847) erhielten die sogenannten Lehrergehilfen eine monatliche Befoldung von 4 bis 12 fl. K.-M.; das Einkommen der Schulhaber belief sich durch das Nachstundenhonorar, welches die Gehilfen in der Regel laut Uebereinkommens Ersteren überlassen mußten, zwischen 500 und 3000 fl. K.-M. Mit Ministerialerlaß vom 25. November 1849 wurden mit Rücksicht auf die sehr bedrängte finanzielle Lage der Kommune die Oberlehrergehalte mit 800 und 600 fl. K.-M., jene der Unterlehrer mit 350, 250 und 200 fl. K.-M. und jene der zeitweilig verwendeten Personalgehilfen und Aushilfslehrer mit 150 fl. K.-M. bestimmt, den Oberlehrern jedoch auch nebstbei das Recht auf ein Naturalquartier oder eine Quartiergeldentschädigung zugesprochen. Die gleichzeitig ausgedrückte Erwartung der baldigen Erhöhung der Unterlehrergehalte ging erst bei Gelegenheit der Einführung des neuen österreichischen Münzfußes theilweise in Erfüllung, indem mittelst der Gemeinderathsbeschlüsse vom 8. Juni und 6. August 1859 die Gehalte der Unterlehrer auf 500, 400, 300 und 250 fl. ö. W., die Bezüge der Personalgehilfen und Aushilfslehrer auf 200 fl. ö. W. festgesetzt wurden.

Lehrer auf 150 fl. und den Bezug der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer auf 500 fl., und stellte außerdem vom 1. Oktober 1875 50 Lehrern erster Gehaltsklasse nach Maßgabe ihrer Verdienstlichkeit eine Personalzulage von je 100 fl. in Aussicht.

Dagegen nahm er eine Dienstleistung von 30 wöchentlichen Stunden in Anspruch und gab der Erwartung Raum, der Lehrstand der städtischen Volksschulen werde in der wohlverdienten gründlichen Verbesserung seiner Lage einen neuen Antrieb finden, seine vollen Kräfte der Schule und ihrer Entwicklung zu widmen. Durch diese Verbesserung der materiellen Lage der Volksschullehrer stiegen die Auslagen der Gemeinde für Bezüge derselben außerordentlich; während sie im Jahre 1866 noch 222.396 fl. betrugten, erreichten sie im Jahre 1870 die Summe von 296.466 fl.

Die Remuneration für Aushilfslehrer per 250 fl. ist laut Beschlusses vom 20. September 1870 nicht mehr wie früher auf 12, sondern auf 10 $\frac{1}{2}$ Monate zu repartiren, so daß dieselben durch die Ferienmonate, in welchen sie früher nichts bezogen, keinen Entgang an der Jahresremuneration erleiden.

„Die Versetzung eines Mitgliedes des Lehrstandes in den Ruhestand findet statt, wenn dasselbe wegen allzu vorgerückten Lebensalters, wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder wegen anderer berücksichtigungswerther Verhältnisse zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten untauglich erscheint.“

„Die Wittven und Waisen des Lehrstandes haben nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn der verstorbene Gatte und Vater selbst zu einem Ruhegenusse berechtigt gewesen wäre.“*)

Die Kommune Wien trägt für die Pensionirung ihrer Lehrer und die Versorgung der Hinterbliebenen derselben nach den Bestimmungen des Landesgesetzes vollständige Sorge und hält hiefür ihre eigene Pensionskasse.

Zu Bezug auf die Altersversorgung der Lehrer in früherer Zeit muß bemerkt werden, daß der Gemeinderath eine solche mit Beschluß vom 16. Jänner 1863 allen über 10 Jahre dienenden Lehrern zusicherte und unterm 15. Dezember 1865 das Pensionsnormale für die Wiener Kommunal-Volksschullehrer genehmigte, während vorher nur die Oberlehrer, sobald sie alt und kränklich waren, anstatt einer Pension Personallehrer zugewiesen erhielten und bloß die Unterlehrer der obersten Gehaltsstufen für sich, ihre Wittven und Waisen eine ärmliche Provision bezogen, dagegen alle anderen Lehrer gar keinen Anspruch auf eine Versorgung oder Unterstützung der hinterlassenen Angehörigen hatten. —

Die Personallangelegenheiten an den städtischen Volksschulen in den letztverfloßenen vier Jahren lassen sich in Kürze folgender Art zusammenfassen.

Im Jahre 1867 wurden die Schuldistriktsaufseher-Stellen im I. und VIII. Bezirke besetzt und zwei Ortschaftsaufseher bestellt. Es ergaben sich 2 Todesfälle von

*) Landesgesetz vom 5. April 1870. §. 56, 65.

Oberlehrern und wurden in Folge der aus dem Vorjahre überkommenen zahlreichen Lehrerstellen-Erledigungen zwei Besetzungen zusammen von 27 Stellen vorgenommen.

Im Jahre 1868 wurden 5 Ortschaftschulaufsicher bestellt, 2 Oberlehrer gingen mit Tod ab und 4 traten in den Ruhestand. Es wurden 31 Lehrer neu ernannt, was jedoch zur Kompletirung des Personales noch immer nicht ausreichte.

Im Jahre 1869 starben 4 Oberlehrer und wurden 23 Lehrer- und 11 stabile Aushilfslehrerstellen besetzt, außerdem aber zur Deckung des Bedarfes an Lehrkräften zeitliche Aushilfslehrer in bedeutender Anzahl in Verwendung genommen.

Im Jahre 1870 gingen 3 Oberlehrer mit Tod ab, 5 wurden pensionirt. Es wurden 19 Oberlehrer und aus diesen 8 Bürgerschuldirektoren, ferner 24 Lehrer, 8 Zeichen- und 4 Religionslehrer an den Bürgerschulen, dann 143 Lehrer an den Volksschulen und 116 Industrielehrerinnen ernannt.

Errichtung neuer Volksschulen und Klassen. „Eine Schule, welche bereits durch fünf Jahre die größte Zahl ihrer Jahresstufen oder Klassen in parallele Abtheilungen zu trennen genöthigt war, ist nach Ablauf dieses Zeitraumes sofort in zwei Schulen zu theilen.“

„Das Schulhaus soll wo möglich in der Mitte des Schulsprenghels, trocken gelegen und so beschaffen sein, daß weder die Gesundheit der Schüler gefährdet, noch die Ruhe während des Unterrichts gestört erscheine.“ *)

Der Gemeinderath hatte bereits unterm 6. März 1863 ein besonderes Programm für den Bau neuer Schulhäuser aufgestellt und dasselbe am 18. April 1871 nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung modifizirt.

Am 5. Juni 1868 bestimmte er die in den nächsten 10 Jahren auszuführenden Schulbauten und am 8. Juli 1870 beschloß er die Errichtung von 20 neuen Schulen durch Neubauten, sowie die Trennung der 14 doppelgeschlechtigen Schulen in einfache.

Welche neuen Schulbauten in dieser Periode entweder in Angriff genommen oder vollendet wurden, davon wird im Abschnitte „Öeffentliche Arbeiten“ (Rubr. Hochbauten) die Rede sein.

Eine Vermehrung der Lehrzimmer trat alljährlich, zumeist aber seit der im Jahre 1869 erfolgten Inangriffnahme der Erweiterung der städtischen Schulen auf 6 Klassen ein. Am 8. Juli 1870 erklärte der Gemeinderath, schon im Schuljahre 1870/71 weitere 28 Schulen in sechsklassige verwandeln zu wollen.**)

Der Gemeinderath erblickte stets auch in der Ueberfüllung der Klassen einen, die beste Disziplin wie den Erfolg des Unterrichtes paralyisirenden Uebelstand und

*) Landesgesetz vom April 1870. §. 12, 13.

**) Im Jahre 1847 besaß die Stadt Wien nebst 5 Hauptschulen nur 12 dreiklassige und 52 zweiklassige Pfarrschulen; im Jahre 1849 wurden sämmtliche Pfarrschulen Wiens als dreiklassig, und im Jahre 1852 als vierklassig erklärt.

bestimmte unterm 16. Zänner 1863 die Normalzahl der Schüler eines Lehrzimmers mit 50, indem er gleichzeitig anordnete, daß bei einer Anzahl von 80 Schülern die Errichtung einer Parallelklasse jedenfalls Platz greifen müsse.*)

Das Volksschulgesetz schreibt vor, daß unbedingt für eine weitere Lehrkraft gesorgt werden muß, wenn die Schülerzahl in 3 aufeinanderfolgenden Jahren 80, 160 u. s. f. im Durchschnitte erreicht.

Konnte der Zweck der Schaffung neuer Lehrzimmer weder durch Adaptirung, noch durch Zumiethung erreicht werden, so wurde Wechsel- oder Doppelunterricht erteilt.

Eine Vermehrung der Lehrzimmer trat ein:

Im Jahre 1867 an den Schulen:

- II. Zwischenbrücken, die 4. Classe;
- III. Ungargasse 10, für Mädchen, 8 Lehrzimmer durch Zumiethung im Hause 6 daselbst;
- IV. Paulanergasse 3, 1 Lehrzimmer durch Adaptirung der Lokalitäten des ehemaligen Gemeindehauses;
- V. Magleinsdorferstraße 23, 1 Lehrzimmer;
- „ Nikolsdorferstraße 18, 2 Lehrzimmer durch Adaptirung der Gemeindefanzlei;
- „ Wienstraße 34, 4 Lehrzimmer im gegenüberliegenden Gebäude Nr. 97 adaptirt;
- „ untere Bräuhausgasse 6, 2 Lehrzimmer durch Adaptirung von Wohnungen;
- VII. Verchenfelderstraße 61, je ein Lehrzimmer für beide Schulen;
- VIII. Albertplatz 7, für Mädchen 1 Lehrzimmer;
- IX. Alserbachstraße 23, für Knaben 1 Lehrzimmer;

im Jahre 1868 an den Schulen:

- II. kleine Pfarrgasse 33, in 2 Klassen Wechselunterricht;
- „ Weintraubengasse 13, 2 Lehrzimmer durch Adaptirung der Oberlehrerwohnung;
- „ Zwischenbrücken 1 Lehrzimmer;
- III. Löwengasse 12, 2 Lehrzimmer zugemietet im Hause Gärtnergasse 11;
- „ Schulgasse 3, durch Zuweisung der Schüler an die Schule Rennweg 5;
- IV. Sofiengasse 12, für Knaben, 1 Lehrzimmer;
- „ Kolumbusgasse 10, für Mädchen, 2 Parallelen für Wechselunterricht;
- VII. Zieglergasse 49, für Mädchen, 1 Lehrzimmer;
- „ Verchenfelderstraße 61, je ein Lehrzimmer für beide Schulen;
- IX. Alserbachstraße 23, 2 Lehrzimmer aus der Oberlehrerwohnung;
- „ Spittelauergasse 12, 1 Lehrzimmer;

im Jahre 1869 an den Schulen:

- II. untere Augartenstraße 3, 2 Lehrzimmer durch Zumiethung im Nachbarhause Nr. 5;

*) Im Jahre 1847 entfielen im Durchschnitte 88 Schüler auf ein Lehrzimmer.

- II. kleine Pfarrgasse 33, 2 Lehrzimmer durch Benützung der Oberlehrerwohnung ;
- „ große Pfarrgasse 11, 2 Lehrzimmer ebenso ;
- „ Brigittenau 1 Lehrzimmer ;
- III. Rochusgasse 16, auf je 7 Lehrzimmer gebracht ;
- „ Pfarrhofgasse 1, 1 Lehrzimmer im Hause, Ungargasse 10, untergebracht ;
- „ Löwengasse 12, Doppelunterricht ;
- IV. Preßgasse 24, je 1 Lehrzimmer für beide Schulen ;
- „ Kolombusgasse, Wechselunterricht ;
- „ Himbergerstraße ebenso ;
- V. untere Bräuhausgasse 6, 1 Lehrzimmer durch Adaptirung, und Wechselunterricht in 1 Klasse ;
- VI. Magdalenenstraße 98, 1 Lehrzimmer durch Zumiethung in derselben Straße, und Wechselunterricht in 1 Klasse ;
- VII. Neubaugasse 25, 1 Lehrzimmer aus dem Prüfungsjaale adaptirt ;
- VIII. Schmiedgasse 18, 1 Lehrzimmer ;
- „ Albertgasse 7, 1 Lehrzimmer aus der Gemeinbediener-Wohnung ;
- IX. Lichtenthalergasse 3, 2 Lehrzimmer durch Miethę ;

im Jahre 1870 an den Schulen :

- I. Freiong 6, 1 Lehrzimmer durch Miethę ;
- II. kleine Pfarrgasse 33, 2 Lehrzimmer durch Adaptirung der Direktorswohnung ;
- III. Pfarrhofgasse 1, 2 Lehrzimmer durch Adaptirung der Oberlehrerwohnung ;
- „ Schulgasse 3, für Knaben ein 9. Lehrzimmer durch Abtheilung des Prüfungsjaales ;
- „ Hauptstraße 72, 2 Lehrzimmer durch Miethę ;
- IV. untere Allee-gasse 11, 2 Lehrzimmer durch Verwendung einer Wohnung ;
- „ Sofiengasse 12, 2 Lehrzimmer durch Verwendung zweier Wohnungen ;
- „ Himbergerstraße 30, Doppelunterricht in 2 Klassen ;
- „ Kolombusgasse 10 ebenso ;
- VI. Stumpergasse 10, 1 Lehrzimmer durch Benützung des Prüfungsjaales ;
- VII. Neubaugasse 47, 1 Lehrzimmer durch Adaptirung der Oberlehrerwohnung ;
- „ Stiftgasse 35, 1 Lehrzimmer durch Verwendung eines ebenerdigen Magazins ;
- VIII. Biaristengasse 23, 1 Lehrzimmer durch Miethę ;
- „ Strozzigasse 8, 2 Lehrzimmer durch Zumiethung zweier Wohnungen ;
- „ Schmiedgasse 18, 1 Lehrzimmer durch Adaptirung der Oberlehrerwohnung ;
- „ Laubongasse 5, 1 Lehrzimmer durch Abtheilung des Direktionszimmers ;
- IX. Währingerstraße 25, 1 Lehrzimmer durch Adaptirung eines Theiles der Oberlehrerwohnung ;
- „ Grünethorgasse 11, 2 Lehrzimmer durch Benützung der Oberlehrerwohnung, in der 1. Klasse Wechselunterricht.

Die durch Eröffnung der Doppelschule, in der Stadt, Stubenbaſtei 3 im Jahre 1868 entbehrlich gewordenen Schullokalitäten bei St. Stefan wurden aufgelassen und deren Benützungsrecht dem f. e. Ordinariate um 12.000 fl. überlassen.

Wegen Uebernahme der vom Normalschulfonde erhaltenen Schulen waren seit Jahren Verhandlungen im Zuge. Am 20. Oktober 1868 lehnte der Gemeinderath die Uebernahme derselben ab und nahm den Fortbestand dieser Schulen bis zur Errichtung von Bürgerſchulen in Anſpruch.

Am 9. Mai 1871 beſchloß der Gemeinderath, die Schule zu St. Leopold im II. Bezirk auf Kommunalloſten zu übernehmen und zu einer Bürgerſchule umzugestalten, die Mädchenſchule in der Ankergaſſe im II. Bezirk zu übernehmen und als Volkſchule weiter zu führen, die Schulen zu St. Thelma im IV. Bezirke, und bei den Piaristen im VIII. Bezirke dem Normalschulfonde zur Fortführung auf Koſten der Kommune zu überlaſſen, wogegen die Schule bei St. Johann im II. Bezirk in eine ſelbſtſtändige Staatsrealschule umzugestalten und die Schulen bei St. Anna und in der Bäckerſtraße im I. Bezirk als Uebungſchulen der kaiſerl. Lehrerbildungsanſtalt bei St. Anna zu behandeln wären.

Aufwand. Von dem Aufwande für die ſtädtiſchen Volkſchulen war bereits im finanziellen Theile dieſes Berichtes die Rede.

Zur theilweiſen Deckung der Schulauslagen wurden biſher die Einkünfte aus den Schulgeldern verwendet.

Die Schulgeldeinhebung begann für die Kommune am 1. März 1850 und betrug das Schulgeld 30 fr. R.-M., ſpäter 50 fr. ö. W. pr. Monat und Schüler. Die Zahl der vom Schulgelde Befreiten wuchs von Jahr zu Jahr und mußte der Abgang an den diesfälligen Einkünften durch die allgemeine Umlage gedeckt werden. Im Jahre 1864 führte der Gemeinderath neue Modalitäten bezüglich der Schulgeldzahlung ein und nahm den Oberlehrern die Schulgeldeinhebung ab.

Auch im Jahre 1867 beſchäftigte ſich der Gemeinderath behufs Erhöhung der Einkünfte mit der Regelung des Schulgeldes, ohne aber eine Entſcheidung zu fällen. Am 23. März 1869 kam ein Normale zu Stande, welches den monatlichen Betrag des Schulgeldes mit 80 fr. fixirte, jedoch Minderbemittelten die halbe und Armen die ganze Befreiung zugeſtand. Dieſes Normale überließ das Urtheil über die Zahlungsfähigkeit beſonderen Kommiſſionen, deren Entſcheidungen der Schulſektion zur Ueberprüfung vorgelegt wurden, zumal mit der Befreiung allzu freigebig vorgegangen worden war, was daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß ſich die Zahl der von der Schulgeldentrichtung befreiten Kinder in letzterer Zeit bereits gegen 70 Perzent der Geſamtzahl belief.

Vergleich der Schulgeldzahlenden und Befreiten seit 1865.

Tab. VI.

Bezirf	1865		1866		1867		1868		1869		1870	
	zahlend	befreit	zahlend	befreit	zahlend	befreit	zahlend	befreit	zahlend	befreit	zahlend	befreit
I.	1230	471	1164	562	1138	654	1157	678	1096	699	1126	651
II.	2020	1954	2011	2148	1849	2366	1815	2514	1879	2674	1867	2729
III.	1792	2949	1591	3167	1448	3289	1347	3633	1327	3836	1471	3920
IV.	2046	1830	2043	2260	1770	2700	1708	2870	1791	3033	1981	3014
V.	708	1897	559	2194	510	2279	514	2438	515	2541	629	2322
VI.	2243	2129	1952	2383	1800	2535	1813	2689	1991	2570	2371	2344
VII.	1773	2285	1662	2611	1483	2702	1573	2839	1514	2912	1662	2750
VIII.	1430	2049	1300	2102	1007	2488	1100	2403	1079	2458	1128	2202
IX.	1104	2156	976	2363	819	2652	743	2882	688	3010	684	2956
zusammen:	14.346	17.720	13.258	19.790	11.824	21.665	11.770	22.946	11.880	23.733	12.919	22.888

Bei der Budgetberathung pro 1871 wurde die schon wiederholt besprochene Frage ob die Einhebung eines Schulgelbes überhaupt zweckmäßig und gerecht sei, neuerlich in Diskussion gezogen. Bei dem Umstande, daß in Folge der durch die Reorganisation des Volksschulwesens herbeigeführten namhaften Inanspruchnahme des Kommunalärars zur Deckung der, der Gemeinde als Schulbezirk obliegenden Auslagen eine besondere allgemeine Umlage eingeführt werden mußte, erschien es unbillig, daß Jene, welche Kinder zur Schule schicken, außer dieser Umlage auch noch durch eine Schulgeldzahlung getroffen werden, während die Errichtung und Erhaltung der Volksschulen nach dem Gesetze eine allgemeine Kommunalpflicht ist und die Volksbildung überhaupt Allen zu Statten kommt. Der Gemeinderath hob daher am 30. Dezember 1870 das Schulgeld vom 1. Jänner 1871 auf.

Die näheren Daten über die Anzahl, Gattung, Unterbringung, den Umfang, die Lehrerzahl und Frequenz der städtischen Volksschulen enthalten die nachfolgenden Tabellen. (Tab. VII, VIII und IX.)

Tab. VII.

Volksschulen seit 1865.

Bezirk	1865				1866				1867				1868				1869				1870			
	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen	Knabenschulen	Mädchenschul.	Gemischte Schulen	Zusammen
I.	1	—	4	5	1	—	4	5	1	—	4	5	1	—	4	5	1	—	4	5	1	—	4	5
II.	2	2	5	9	2	2	5	9	2	2	5	9	2	2	5	9	2	2	5	9	3	3	4	10
III.	4	4	2	10	4	4	2	10	4	4	2	10	4	4	2	10	4	4	2	10	4	4	2	10
IV.	4	4	2	10	4	4	2	10	5	5	1	11	5	5	1	11	5	5	1	11	5	5	1	11
V.	1	1	2	4	1	1	2	4	2	1	1	4	2	1	1	4	2	1	1	4	3	3		6
VI.	4	6	—	10	4	6	—	10	4	6	—	10	4	6	—	10	5	6	—	11	5	6	—	11
VII.	6	5	—	11	6	6	—	12	6	6	—	12	6	6	—	12	6	6	—	12	6	6	—	12
VIII.	4	4	—	8	4	4	—	8	4	4	—	8	4	4	—	8	4	4	—	8	4	4	—	8
IX.	3	4	1	8	3	4	1	8	3	4	1	8	3	4	1	8	3	4	1	8	4	5	—	9
Zusamm.	29	30	16	75	29	31	16	76	31	32	14	77	31	32	14	77	32	32	14	78	35	36	11	82

Tab. VIII.

Lehrpersonale, Lehrzimmer und Unterbringung der Volksschulen seit 1860.

Jahr	Lehrpersonale				Anzahl d. Lehrzimmer	Unterbringung der Schule: ob				Anmerkung
	Oberlehrer	Lehrer	Aushilfs- u. Personal-Lehrer	Zusammen		Eigenthum der Kommune	eingemietet	unentgeltlich untergebracht		
1860	67	308	22	397	394	38	30	4	Unentgeltlich untergebracht sind die Schulen im Schottenhofe, bei den Michaelern, im Schrey'schen Stiftungsbanse im II. Bez. und im ehem. Augustiner Klostergebäude im III. Bezirke.	
1861	68	309	22	399	376	39	29	4		
1862	71	320	24	415	385	39	30	4		
1863	68	325	28	421	399	41	28	4		
1864	71	334	26	431	409	43	26	4		
1865	73	348	32	453	430	46	25	4		
1866	74	357	33	464	444	49	23	4		
1867	76	370	17	463	452	49	24	4		
1868	74	391	25	490	480	49	24	4		
1869	73	411	34	518	494	51	23	4		
1870	77	455	36	568	540	55	24	3	Seit 1. Mai 1870 wird für die bisher unentgeltlich untergebrachte „Schottensschule“ ein Mietzins entrichtet.	

Spezialübersicht der städtischen Volksschulen

im Jahre 1870.

(Tabelle IX.)

Tab. IX.

Bezirk	Lokale	Knabenschulen	Mädchenschulen	Gemischte Schulen	Lehrpersonale				Lehrzimmer	Unterbringung		
					Oberlehrer	Lehrer	Aushilfslehrer	Zusammen		in einem st. Gebäude	eingemietet	unentgeltlich
I.	Zedlitzgasse Nr. 1	—	—	1	1	6	—	7	7	1	—	—
	Habsburgergasse Nr. 14	—	—	1	1	5	1	7	6	—	—	1
	Freiung Nr. 6	1	—	—	1	3	—	4	4	—	1	—
	Am Gestade Nr. 2	—	—	1	—	7	1	8	8	—	1	—
	Stubenthorbastei Nr. 3	—	—	1	1	6	—	7	7	1	—	—
	zusammen	1	—	4	4	27	2	33	32	2	2	1
II.	Kleine Pfarrgasse Nr. 33	1	—	—	1	8	—	9	9	1	—	—
	Untere Augartenstraße Nr. 3	—	—	1	1	6	1	8	8	—	—	1
	Große Pfarrgasse Nr. 11	—	1	—	—	7	1	8	8	1	—	—
	Brigittenau Nr. 82	1	—	—	1	8	—	9	9	1	—	—
		—	1	—	1	4	1	6	6	1	—	—
	Kleine Sperlgasse Nr. 10	—	—	1	1	5	—	6	5	1	—	—
	Weintraubengasse Nr. 13	1	—	—	1	6	—	7	7	1	—	—
Weintraubengasse Nr. 14	—	1	—	1	4	—	5	5	—	1	—	
Freudenau Nr. 69	—	—	1	—	1	—	1	1	1	—	1	—
Zwischenbrücken Nr. 144	—	—	1	1	5	—	6	6	1	—	—	
	zusammen	3	3	4	8	54	3	65	64	7	2	1
III.	Pfarrhofgasse Nr. 1	1	—	—	1	8	—	9	8	—	—	1
	Hauptstraße Nr. 72	—	1	—	1	7	—	8	8	—	1	—
	Sechskrügelgasse Nr. 11	1	—	—	1	8	—	9	8	1	—	—
	Rochusgasse Nr. 16	—	1	—	1	4	3	8	7	1	—	—
	Löwengasse Nr. 12	—	—	1	1	11	1	13	12	1	—	—
	Erdbergerstraße Nr. 88	1	—	—	1	6	—	7	7	1	—	—
		—	1	—	1	6	—	7	7	1	—	—
Schulgasse Nr. 3	—	1	—	1	7	—	8	8	1	—	—	
Renntweg Nr. 5	—	—	1	1	6	1	8	7	—	1	—	
	zusammen	4	4	2	10	70	5	85	80	7	2	1
IV.	Untere Allee gasse Nr. 11	—	—	1	1	7	1	9	8	1	—	—
	Paulanergasse Nr. 3	1	—	—	1	5	1	7	6	1	—	—
		—	1	—	1	5	—	6	6	1	—	—
	Sofien gasse Nr. 12	1	—	—	1	6	—	7	7	1	—	—
	Himbergerstraße Nr. 30	1	—	—	1	7	1	9	9	—	1	—
	Kolumbusgasse Nr. 10	—	1	—	1	7	—	8	6	—	1	—
	Rainergasse Nr. 13	—	1	—	1	8	1	10	9	1	—	—
Preßgasse Nr. 24	1	—	—	1	5	1	7	6	1	—	—	
	—	1	—	1	4	—	5	5	1	—	—	
Margarethenstraße Nr. 52	1	—	—	1	6	—	7	7	—	1	—	
	—	1	—	1	4	—	5	5	—	1	—	
	zusammen	5	5	1	11	64	5	80	74	7	4	—
V.	Matzleinsdorferstraße Nr. 23	1	—	—	1	7	—	8	8	1	—	—
	Nikolsdorferstraße Nr. 18	—	1	—	1	6	2	9	9	1	—	—
	Wienstraße Nr. 34	1	—	—	1	12	1	14	12	1	—	—
		1	—	—	1	10	4	15	12	1	—	—
	Untere Bräuhausgasse Nr. 6	—	1	—	1	5	—	6	6	1	—	—
Wienstraße Nr. 34 und 97	—	1	—	1	5	—	6	6	1	—	—	
	zusammen	3	3	—	6	45	7	58	53	6	—	—

S c h ü l e r												zusammen	
I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		V. Klasse		VI. Klasse		Knaben	Mädch.
Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.		
31	22	32	21	39	28	44	43	61	30	—	—	207	144
41	44	34	34	38	31	49	34	—	—	—	—	162	143
43	—	42	—	58	—	65	—	—	—	—	—	208	—
60	86	46	69	49	64	69	30	—	—	—	—	224	249
41	21	43	23	45	27	63	57	79	41	—	—	271	169
249	—	148	—	172	—	78	—	85	—	—	—	732	—
71	96	77	75	65	80	81	37	—	—	—	—	294	288
—	269	—	122	—	141	—	90	—	—	—	—	—	622
185	143	67	61	47	66	57	64	—	—	—	—	356	334
60	53	53	50	57	45	67	40	—	—	—	—	237	188
92	—	104	—	113	—	137	—	89	—	98	—	633	—
—	196	—	88	—	100	—	69	—	—	—	—	—	453
4	2	6	4	—	—	1	1	—	—	—	—	11	7
73	87	63	43	52	25	40	21	22	15	—	—	250	191
252	—	113	—	104	—	155	—	—	—	—	—	624	—
—	90	—	89	—	62	—	53	—	61	—	57	—	412
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
112	139	70	91	81	137	80	86	71	—	37	—	451	453
105	77	88	107	61	63	49	51	—	—	—	—	303	298
181	321	216	194	187	72	56	70	—	—	—	—	640	657
152	247	140	155	102	67	73	52	78	—	53	—	598	521
105	129	44	33	30	26	44	23	—	—	—	—	223	211
31	34	34	34	36	29	36	34	41	27	—	—	178	158
134	166	86	44	75	48	114	90	—	—	—	—	409	348
197	—	90	—	91	—	122	—	—	—	—	—	500	—
208	—	164	—	127	—	76	—	44	—	—	—	619	—
—	330	—	83	—	50	—	51	—	—	—	—	—	514
—	114	—	87	—	90	—	99	—	76	—	73	—	539
141	62	68	48	56	59	102	111	—	—	—	—	367	280
199	106	125	102	84	90	141	126	—	110	—	—	549	534
169	—	181	—	92	—	73	—	58	—	58	—	631	—
—	141	—	128	—	126	—	138	—	70	—	—	—	603
238	—	68	—	67	—	68	—	—	—	—	—	441	—
114	148	160	82	85	88	61	63	37	37	28	18	425	436
—	231	—	67	—	51	—	66	—	—	—	—	—	415

Bezirk	Lokalität	Knaben- schulen	Mädchen- schulen	Gemischte Schulen	Lehrpersonale				Lehrzimmer	Unterbringung		
					Ober- lehrer	Lehrer	Aushilfs- lehrer	zusammen		in einem ft. Gebäude	eingemietet	unentgeltlich
VI.	Mariahilferstraße Nr. 1 . . .	—	1	—	1	4	—	5	5	—	1	—
	Theobaldgasse Nr. 4 . . .	1	—	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Magdalenenstraße Nr. 1 . . .	—	1	—	1	3	1	5	4	1	—	—
	Mariahilferstraße Nr. 51 . . .	1	—	—	1	4	1	6	5	—	1	—
	Magdalenenstraße Nr. 98 . . .	—	1	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Hirschengasse Nr. 18 . . .	1	—	—	1	7	1	9	8	—	1	—
	Stumpergasse Nr. 10 . . .	1	—	—	1	3	2	6	6	1	—	—
	Bürgerhospitalgasse Nr. 10 . . .	—	1	—	1	8	1	10	9	1	—	—
Brückengasse Nr. 3 . . .	1	—	—	1	6	—	7	6	—	1	—	
	zusammen . . .	5	6	—	11	53	7	71	66	6	5	—
VII.	Neustiftgasse Nr. 16 . . .	—	1	—	1	3	—	4	4	—	1	—
	Stiftgasse Nr. 35 . . .	1	—	—	—	5	—	5	5	1	—	—
	Burggasse Nr. 20 . . .	—	1	—	1	5	1	7	6	—	1	—
	Neubaugasse Nr. 25 . . .	—	1	—	1	5	—	6	6	1	—	—
	Neubaugasse Nr. 47 . . .	1	—	—	1	5	—	6	6	—	1	—
	Zieglergasse Nr. 21 . . .	1	—	—	1	5	—	6	6	1	—	—
	Zieglergasse Nr. 49 . . .	—	1	—	1	6	—	7	7	1	—	—
	Verchenfelderstraße Nr. 61 . . .	1	—	—	1	7	—	8	8	1	—	—
	zusammen . . .	6	6	—	11	59	2	72	70	8	4	—
VIII.	Tigerstraße Nr. 4 . . .	1	—	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Biarristengasse Nr. 23 . . .	—	1	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Strozsigasse Nr. 8 . . .	—	1	—	1	5	1	7	6	—	1	—
	Schmidgasse Nr. 18 . . .	1	—	—	1	5	—	6	6	—	1	—
	Laudongasse Nr. 5 . . .	—	1	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Albertgasse Nr. 20 . . .	1	—	—	1	6	1	8	7	1	—	—
	Albertplatz Nr. 7 . . .	—	1	—	1	6	—	7	7	1	—	—
	zusammen . . .	4	4	—	8	38	2	48	46	6	2	—
IX.	Mariamengasse Nr. 10 . . .	—	1	—	1	4	—	5	5	—	1	—
	Währingersstraße Nr. 25 . . .	—	1	—	1	3	—	4	4	—	1	—
	Grünthorgasse Nr. 11 . . .	1	—	—	1	4	—	5	5	1	—	—
	Afferbachstraße Nr. 23 . . .	—	1	—	1	9	—	10	10	1	—	—
	Marktgasse Nr. 2 . . .	1	—	—	1	7	1	9	8	1	—	—
	Gemeindegasse Nr. 9 . . .	—	1	—	1	5	—	6	6	1	—	—
	Salzergasse Nr. 26 . . .	—	1	—	1	6	—	7	7	—	1	—
Spittelauergasse Nr. 12 . . .	1	—	—	—	2	2	4	4	1	—	—	
	zusammen . . .	4	5	—	8	45	3	56	55	6	3	—

C h i l d r e n													
I. Klasse		II. Klasse		III. Klasse		IV. Klasse		V. Klasse		VI. Klasse		zusammen	
Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.	Knaben	Mädch.
—	52	—	45	—	49	—	45	—	—	—	—	—	191
180	—	94	—	96	—	80	—	—	—	—	—	450	—
—	86	—	55	—	52	—	33	—	18	—	—	—	244
71	72	70	64	73	74	88	91	68	56	—	—	370	357
—	61	—	53	—	72	—	59	—	69	—	—	—	314
190	—	166	—	135	—	74	—	83	—	—	—	648	—
92	176	39	164	60	164	36	201	28	103	—	—	255	808
—	198	—	86	—	61	—	54	—	38	—	—	—	437
152	—	93	—	169	—	92	—	135	—	—	—	641	—
—	37	—	31	—	44	—	40	—	—	—	—	—	152
45	—	52	—	50	—	68	—	27	—	28	—	270	—
54	83	62	70	46	76	47	68	43	68	—	—	252	365
—	73	—	76	—	77	—	83	—	60	—	22	—	391
47	—	48	—	47	—	46	—	43	—	—	—	231	—
101	110	88	74	95	119	93	97	85	78	52	—	514	478
89	123	99	88	138	118	89	126	68	40	36	54	519	549
60	80	53	70	57	72	51	66	47	49	41	45	309	382
93	164	87	62	79	73	72	43	91	—	—	—	422	342
—	45	—	48	—	52	—	50	—	62	—	—	—	257
70	—	83	—	94	—	80	—	90	—	—	—	417	—
—	79	—	64	—	70	—	80	—	80	—	—	—	373
95	—	84	—	70	—	60	—	66	—	—	—	—	375
208	—	100	—	106	—	110	—	65	—	38	—	627	—
—	136	—	87	—	150	—	67	—	56	—	21	—	517
—	167	—	57	—	59	—	59	—	—	—	—	—	342
—	45	—	50	—	53	—	52	—	—	—	—	—	200
225	156	99	91	105	69	106	99	—	—	—	—	535	415
294	—	146	—	86	—	111	—	—	—	—	—	637	—
—	244	—	81	—	106	—	80	—	—	—	—	—	511
164	—	72	—	68	—	48	—	—	—	—	—	352	—
—	143	—	106	—	94	—	89	—	58	—	38	—	528
50	—	25	—	23	—	22	—	—	—	—	—	120	—
5568	5684	3862	3456	3610	3369	3374	3181	1604	1302	469	328	18.487	17.320

3. Wiederholungs- (Fortbildungs-) Schulen.

Der Wiederholungs- und Fortbildungsunterricht wurde durch den Erlaß des k. k. Staatsministeriums vom 5. Juni 1864 geregelt, hört jedoch laut §. 32 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869 mit dem Schlusse des Schuljahres 1871/72 auf.

Dieser Unterricht schließt sich an die Werktagsschule an und ist in jeder öffentlichen Volksschule, in der Regel an Sonn- und Feiertagen, zu ertheilen. Er währt 2, und wo Zeichnungsunterricht ertheilt wird, 3 Stunden und kann nach Maßgabe der Ortsverhältnisse auch an anderen Tagen abgehalten werden.

Die Wiederholungs- und Fortbildungsschule hat nicht blos das Erlernte tiefer einzuprägen und auf die verschiedenen Vorkommnisse und Beschäftigungen des Lebens anzuwenden, sondern auch neue Kenntnisse, insbesondere solche, die den Schülern in ihren Berufsverhältnissen nützlich werden können, mitzutheilen. — Dieser Unterricht, für Knaben und Mädchen bestimmt, kommt zumeist Lehrlingen zu Statten, da dieselben in der Regel ihre Schulbildung mit der Volksschule abschließen und wird daher auch zunächst von diesen frequentirt.

Um den bisher nur an Sonntagen stattgehabten Wiederholungsunterricht fruchtbar zu machen, sollte derselbe nach Gemeinderathsbeschluß vom 21. Mai 1867 an 10 Schulen auch an einem Wochentage fortgesetzt werden, wozu die nöthigen Lehrkräfte und die Veleuchtung der Lokalitäten zur Verfügung gestellt wurden, allein er konnte aller Bemühung ungeachtet nicht in's Werk gesetzt werden, indem die Theilnahme hieran kaum nennenswerth war.

Die Wahrnehmung, daß der Sonntagsunterricht sehr mangelhaft besucht wurde, bewog den Gemeinderath im Jahre 1867, den Magistrat zur Anwendung aller gesetzlichen Mittel aufzufordern, um eine regelmäßige Benützung des Wiederholungsunterrichtes im Allgemeinen und des Zeichnungsunterrichtes im Besonderen zu erzielen, weshalb der Magistrat besonders gegenüber den Lehrherren mit sehr empfindlichen Strafen vorging. Allein die Anzeigen über das Schulverräumniß wurden nur von einigen Organen erstattet, so daß im Jahre 1867 118, im Jahre 1868 43, im Jahre 1869 52 und im Jahre 1870 nur mehr 6 kumulativanzeigen einlangten.

Der Gemeinderath wendete sein Augenmerk zumeist dem Zeichnenunterrichte zu und ließ ersprießlichen Erfolgen auf diesem Gebiete seine besondere belobende Anerkennung zu Theil werden.

Im Jahre 1868 wurde die Frage über zweckmäßige Bestrafung der Lehrlinge wegen des Sonntagschulverräumnisses ventilirt, die Reorganisation des Wiederholungsunterrichtes jedoch bis nach vollzogener Reform der Volksschulen aufgeschoben.

4. Gewerbliche Fach- (Fortbildungs-) Schulen.

Nach dem Staatsministerialerlasse vom 5. Juni 1864 hatten die gewerblichen Fachschulen den Unterricht den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe möglichst anzupassen und denselben vorwiegend praktisch zu gestalten. Die Verpflichtung zum Besuche der Fachschulen begann für schulpflichtige Gewerbslehrlinge mit der erlangten allgemeinen Vorbildung, also meist nach absolvirtem Wiederholungsunterrichte, und er währte bis zum Schlusse der Lehrzeit.

Zum Unterhalte der gewerblichen Fachschulen leistete die Kommune in den Jahren 1867 bis 1870 namhafte Beiträge und zwar pro 1867 3000 fl., 1868 3300 fl., 1869 und 1870 je 5000 fl.; sowohl der Gemeinderath, als auch der niederösterreichische Landesauschuß und die Handels- und Gewerbekammer erklärten jedoch schon im Jahre 1866, einen Beitrag zur Erhaltung dieser Schulen nicht mehr leisten zu wollen, ins solange nicht dieselben einer zeitgemäßen Reform unterzogen werden.

In Folge dessen wurde eine Kommission aus Mitgliedern des Landesauschusses, der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, dann Abgeordneten der Stathalterei und Gemeinde zusammengesetzt, welche die Reorganisation der Gewerbeschulen in Angriff nahm und auf Grund eines provisorischen Statutes, das bis zur Genehmigung durch den Landtag Geltung hatte, die Leitung der besagten Schulen übernahm.

Am 28. November 1868 erschien das Gesetz über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen.

Der Zweck dieser Schulen wird durch das Gesetz selbst dahin bestimmt, daß sie den Arbeitern (Lehrlingen und Gehilfen) der Gewerbetreibenden in den zur Ausübung ihres Berufes nöthigen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten einen theoretischen, und so weit es thunlich ist, auch praktischen Unterricht zu ertheilen haben. Der Unterricht und die damit in Verbindung stehenden Uebungen finden an Sonntagen Vormittags und in den Wochentagen mindestens an zwei Abenden statt. Die oberste Leitung der gewerblichen Fortbildungsschulen wird vom Landes Schulrath geführt; die Lokalleitung steht in Wien dem Bezirksschulrath zu.

Die Beitragspflicht zur Errichtung und Erhaltung der Vorbereitungs- und gewerblichen Kurse wird für Wien durch das Gesetz folgender Art bestimmt: für die Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60 pCt., für die Kommune Wien mit 20 pCt., für den Landesfonds mit 10 pCt., für die zur Handels- und Gewerbekammer beizutragenden verpflichteten Gewerbetreibenden Niederösterreichs nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 10 pCt. Die Kosten für Beheizung und Beleuchtung der für den Unterricht erforderlichen Lokalitäten tragen die Lehranstalten, mit welchen gewerbliche Fortbildungsschulen in Verbindung stehen.

Zufolge Beschlusses vom 4. Februar 1870 ging der Gemeinderath über Vorschlag der leitenden Gewerbeschulen-Kommission versuchsweise auf die Errichtung von Gewerbeschulen für Arbeiterinnen ein und bestimmte für diesen Versuch die Lokalitäten der Schule in der Zieglergasse 49.

Die Baugewerkschule des Friedrich Märten s unterstützte die Kommune in den Jahren 1868 bis 1870 durch einen Jahresbeitrag von je 1000 fl.

Lokalitäten überläßt die Kommune unentgeltlich der Weberfachschule VI. Gumpendorferstraße 106 und der Schneiderfachschule VII. Neustiftgasse 35; außerdem bestehen Gewerbeschulen an der Wiedner- und Kossauer-Oberrealschule und an der Gumpendorfer-Realschule.

Die Gewerbeschulen Wiens erforderten im Jahre 1870 nachermwähnten Aufwand :

An der Gumpendorfer Realschule	4412 fl. 98 fr.
„ „ Wiedner Oberrealschule	3485 „ — „
„ „ f. f. Landstraßer Oberrealschule	3671 „ — „
„ „ f. f. Realschule Praterstraße	3289 „ 63 „
„ „ f. f. Schottenfelder Oberrealschule	4249 „ 11 „
„ „ Rossauer Oberrealschule	3816 „ 25 „
„ „ Mädchen-Fortbildungsschule	1737 „ 9 „
„ „ Weberfachschule	1110 „ 70 „

5. Mittelschulen.

Errichtung. Die Gemeinde Wien besitzt 5 Mittelschulen und zwar 1 Unterrealschule in Gumpendorf, 2 Oberrealschulen: auf der Wieden und in der Rossau, und 2 Real- und Obergymnasien: in der Leopoldstadt und in Mariahilf. *)

Die Entstehung dieser Mittelschulen fällt in die frühere Zeit, nur die Erweiterung der städt. Realgymnasien zu Obergymnasien gehört dieser Periode an.

Vor Allem muß konstatiert werden, daß der Gemeinde Wien die Errichtung von Mittelschulen nicht im Entferntesten obliegt, und daß sie sich auch vor einem Präjudiz in dieser Richtung jederzeit ausdrücklich sicherte.

Wenn sie trotz der großen Inanspruchnahme für die Volksschulen auch Mittelschulen schuf, so war ihr Hauptbeweggrund die Hebung und Verbreitung technischer Kenntnisse unter einer Bewohnerschaft, welche sich vielfach der gewerblichen Industrie widmet.

Die erste Mittelschule Wiens gründete der Gemeinderath am 19. November 1852, indem er über Ansuchen der Gemeinde Gumpendorf eine dreiklassige Unterrealschule auf Kommunkalkosten zu errichten beschloß. Gumpendorf besaß keine derlei Anstalt, bedurfte aber als eigentliche Fabrikstadt mit einer Bevölkerung von fast 24.000 E. und mit einer Anzahl von mehr als 1000 Lehrlingen zunächst des Unterrichtes im Zeichnen und der Chemie.

Als zweite Mittelschule ist die Wiedener-Oberrealschule zu nennen. Im Jahre 1852 wendeten sich die Gemeindevorstände auf der Wieden an die Statthalterei mit dem Ansuchen um die Bewilligung zur Errichtung einer zweiten Unterrealschule daselbst, zumal diese Gemeinde 80.000 Einwohner, vielfach Fabrikanten und Handwerker, besaß und die im Jahre 1844 gegründete Unterrealschule zu St. Thkla bloß 2 Jahrgänge hatte. Der Gemeinderath beschloß daher am 19. November 1852 die Errichtung einer Unterrealschule unter der Bedingung, daß der Staat eine Oberrealschule daselbst gründe, zu welcher die Gemeinde die Lokalität sammt innerer Einrichtung beizustellen bereit war. Das Unterrichtsministerium anerkannte das Streben der Gemeinde, machte jedoch den Vorschlag, daß die Gemeinde eine sechsklassige Real-

*) Außerdem besitzt Wien: vier Staatsgymnasien: das akademische mit 753 Schülern, im Theresianum mit 305 Schülern, zu den Schotten mit 405 Schülern und bei den Piaristen mit 831 Schülern; ein Staats-Realobergymnasium auf der Landstraße mit 169 Schülern; vier Oberrealschulen, darunter zwei Staatsanstalten: am Schottenfeld mit 391 Schülern und auf der Landstraße mit 267 Schülern; und zwei Privatanstalten: im Ankerhof mit 260 Schülern, in der Josefstadt mit 264 Schülern. (Nach dem Stande des Schuljahres 1870.)

schule herstellen möge, wogegen der Staat die Unterrealschule bei St. Johann in der Praterstraße ausschließend erhalten wolle. Bei dem Anbetrachte, als allerdings die Vereinbarung einer von der Gemeinde abhängigen Unterrealschule mit einer vom Staate abhängigen Oberrealschule sehr leicht zu Konflikten und Störungen führen könnte, und als die Auslagen für die Oberrealschule bedeutend geringer werden, wenn mit derselben eine Unterrealschule verbunden ist, beschloß der Gemeinderath am 10. Juni 1853, auf diesen Vorschlag einzugehen. (Vom Religionsfonde war bei dessen anderweitiger Inanspruchnahme für eine lediglich durch das Kommunalinteresse und Lokalbedürfniß hervorgerufene Anstalt eine Theilheiligung an den Kosten nicht zu hoffen.)

Die Wiedener Oberrealschule erfreute sich eines so zahlreichen Besuches, daß im Jahre 1870 an einen Erweiterungsbaun geschritten werden mußte.

Die dritte städt. Mittelschule ist die Rossfauer-Oberrealschule. Im Jahre 1861 wendete sich der Lehrkörper der aufgelösten deutschen Oberrealschule zu Pest an den Gemeinderath mit dem Ersuchen, ihm zur Gründung einer Unterrealschule im Bezirk Alsergrund eine Subvention zuzuwenden. Da der Bedarf nach einer solchen Lehranstalt empfindlich fühlbar war, so entschloß er sich am 13. August 1861, eine solche Anstalt auf Kommunkosten zu errichten. Diese Realschule wurde im Jahre 1864 zu einer Oberrealschule umgewandelt, da sich besonders im nordwestlichen Theile der Stadt Wien eine solche Anstalt als dringend nothwendig herausstellte. Wegen des Neubaus der Rossfauer Oberrealschule sind die Verhandlungen im Zuge.

Endlich reihen sich die städtischen Realgymnasien an. Die schädliche Ueberfüllung der Wiener Gymnasien veranlaßte im Jahre 1863 den Gemeinderath zu einer Eingabe an den Landtag wegen Vermehrung der Mittelschulen. Das konstitutionelle Oesterreich bedurfte der möglichsten Verbreitung realer Kenntnisse, um seine agrarische und gewerbliche Zukunft großartiger zu gestalten. Allein der niederösterreichische Landtag erklärte, daß der Landesfonds nur die Bezüge der Lehrer und Diener bestreiten könne. Durch Errichtung von Realschulen außer Wien verringerte sich der Bedarf nach solchen in Wien, wogegen die Vermehrung der Gymnasien um zwei Untergymnasien sich immer mehr fühlbar machte. Allein diese Gymnasien sollten eine Erweiterung des Lehrplanes dahin erfahren, daß sie allgemeine Bildung darbieten und zum Eintritt sowohl an ein Obergymnasium, wie an eine Oberrealschule befähigen. Die Erwägung, daß Wien nahezu $\frac{1}{3}$ der Landessteuern aufzubringen hat, ließ die Gewährung einer Subvention nicht räthlich erscheinen und führte zum Entschlusse, lieber mit einigem Mehraufwande Kommunalanstalten zu schaffen, welche unter der Leitung der Gemeinde stehen und vor Allem ihre Interessen zu fördern berufen sind. Der Gemeinderath beschloß daher am 18. Februar 1864 die Errichtung zweier Untergymnasien in der Leopoldstadt und in Mariahilf unter ausdrücklicher Verwahrung gegen die Folgerung einer Verpflichtung für die Gemeinde zur Errichtung von Mittelschulen. Diesen Untergymnasien wurde der ihre Bestimmung kennzeichnende Name Realgymnasien beigelegt.

Der Zubrang zu diesen Lehranstalten war ein so lebhafter, daß sich die Vermehrung derselben um die Oberklassen als dringend nothwendig herausstellte. Die Anfügung staatlicher Oberklassen an kommunale Unterklassen ließ die Entstehung eines Zwitterverhältnisses in der Schulverwaltung befürchten, daher entschloß sich der Ge-

meinderath am 16. Juli 1867, an beiden städtischen Gymnasien während der Schuljahre 1869—1872 sukzessive die vier oberen Klassen zu eröffnen unter abermaliger Verwahrung vor einem Präjudize.

Mit Beginn des Schuljahres 1871/72 werden diese Anstalten somit vollständig eingerichtet sein. Die städt. Gymnasien führen nunmehr den Namen Real- und Obergymnasien. Alle städt. Mittelschulen besitzen das Oeffentlichkeitsrecht, d. i. das Recht zur Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse.

Wie groß das Bedürfnis zur Gründung kommunaler Mittelschulen war, beweist die Thatsache, daß die Errichtung von Parallelen in den unteren Klassen wiederholt nothwendig wurde; so repräsentirt beispielsweise die Wiedner-Realschule in Folge der Eröffnung von Oberrealklassen eine Doppel-Oberrealschule.

Die zweckmäßigere Unterbringung der städt. Mittelschulen war bei verschiedenen Anlässen Gegenstand der Berathung und Fürsorge des Gemeinderathes. Die Räumlichkeiten des Mariahilfer Realgymnasiums erwiesen sich als unzureichend, dergleichen war die Gumpendorfer Realschule nur nothdürftig in einem Seitentrakte des Gemeindehauses untergebracht. Beiden Uebelständen wurde nun dadurch abgeholfen, daß der Gallerietrakt der angekauften fürstl. Esterhazy'schen Realität (Mariahilferstraße Nr. 73) entsprechend adaptirt und zur Aufnahme des Mariahilfer Real- und Obergymnasiums bestimmt, die Gumpendorfer Realschule aber in die ehemaligen Lokaltäten des Gymnasiums in der Schmalzhofgasse Nr. 18 verlegt wurde. Das neu untergebrachte Gymnasium wurde am 16. Oktober 1869 feierlich eröffnet.

Da sich die Kommunalverwaltung nur aus freiem Antriebe zur Errichtung von Mittelschulen entschlossen hatte, andererseits aber die Zahl solcher Anstalten in der Residenz offenbar nicht genügte, so nahm der Gemeinderath wiederholt Anlaß, auch die Vermehrung der Staatsmittelschulen anzuregen. Es schien zunächst das Bedürfnis nach Errichtung eines Gymnasiums an der Grenze des VIII. und IX. Bezirkes vorzuliegen, allein über eine Denkschrift des Vereines „Mittelschule“ modifizierte der Gemeinderath sein Ansuchen dahin, daß anstatt des Gymnasiums 2 Unterrealschulen im III. Bezirke und an dem vorerwähnten Orte in Vorschlag gebracht wurden.

Die Regierung verständigte im Jahre 1869 den Gemeinderath von der Errichtung eines k. k. Realgymnasiums auf der Landstraße und stellte die Errichtung eines solchen an der Grenze der erstgenannten Bezirke in nahe Aussicht, worüber der Gemeinderath den lebhaften Wunsch äußerte, daß für eine Vergrößerung des Josefstädter Gymnasiums Sorge getragen werde.

Unterricht. An den städt. Realschulen wird der gesetzlich bestehende Lehrplan für Realschulen eingehalten.

Der neue Lehrplan für Realschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns (auf Grund des Realschulgesetzes vom 3. März 1870) enthält folgende Gegenstände:

Religionslehre, deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Erdkunde und Geschichte, Mathematik, Naturgeschichte und Physik, Chemie, geometrisches Zeichnen und darstellende Geometrie, Freihandzeichnen, Schönschreiben, Turnen.

Der Lehrplan für die städt. Realgymnasien schreibt nachstehende Gegenstände vor:

Religion, deutsche Sprache, lateinische Sprache, griechische und französische Sprache (beide als relativ obligat), Geographie und Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaften, Freihandzeichnen (relativ obligat). An den Obergymnasien ist dagegen die griechische Sprache obligat und es kommen hinzu: philosophische Propädeutik und englische Sprache, letztere als relativ obligat, während Freihandzeichnen entfällt.

Die Betheiligung der Mittelschulen am Turnunterrichte ist aus den, bei den Volksschulen eingeschalteten Tabellen I. und II. zu ersehen. Die Ministerialverordnung vom 10. September 1870 enthält eine Vorschrift über die Turnlehrerprüfung an Mittelschulen.

Der Unterricht in der Stenografie wurde an beiden Real-Obergymnasien im Jahre 1868 gegen eine Remuneration für den Lehrer von 50 fl. per wöchentliche Stunde im Jahre eingeführt und im Jahre 1869 am Mariahilfer Gymnasium ein höherer Kurs hiefür errichtet.

Am 31. Jänner 1868 suchte der Gemeinderath neuerdings der Naturgeschichte ihren vollberechtigten Platz bei den Maturitätsprüfungen zu verschaffen.

Maturitätsprüfungen waren nur an Gymnasien eingeführt und erst durch Ministerialerlaß vom 27. Mai 1869 auch an Oberrealschulen gestattet.

Am 6. Mai 1870 regelte der Gemeinderath unter nachträglicher Zustimmung des Ministeriums den Unterricht in den modernen Sprachen. Die Ministerialverordnung vom 8. August 1869 schreibt die Erfordernisse für das Lehramt der italienischen, französischen und englischen Sprache an Realschulen vor.

Die von der Regierung gestellte Frage über Errichtung von Vorbereitungskursen an den Mittelschulen wurde vom Gemeinderathe ablehnend beantwortet, bis die erforderlichen Erfahrungen gewonnen sein werden. Ebenso wies er ein hierauf Bezug nehmendes Ansuchen des Leopoldstädter Realgymnasiums ab, weil, wenn nach Angabe die Aufnahmsprüfungen minder befriedigend ausfallen, es nicht Aufgabe der Mittelschule sein kann, das in der Volksschule Versäumte nachzuholen, sondern vielmehr die Verbesserung der letzteren anzustreben sei.

Wiederholt war der Gemeinderath bereit, die Benützung von Lokalitäten der städtischen Mittelschulen nach Thunlichkeit zu außerordentlichen Bildungszwecken zu gestatten und unterstützte derlei Bestrebungen häufig durch Ueberlassung von Lehrmitteln und andere Zugeständnisse. So wurde im Jahre 1869 ein Ansuchen wegen Errichtung eines Unterrichtskurses zur Vorbereitung für die Prüfung zum Eintritte in den einjährigen Freiwilligendienst unter Bewilligung der Benützung der Lokalitäten des Mariahilfer Realgymnasiums und der erforderlichen Lehrmittel an die Statthalterei einbegleitet.

Lehrpersonale. Die Systemisirung der Lehrstellen an den Realgymnasien erfolgte am 12. Juli 1867 in der Art, daß drei Lehrstellen I. Kategorie mit 1200 fl. und vier Lehrstellen II. Kategorie mit 1000 fl. Gehalt nebst einer Zulage von 200 fl. nach je 10 Dienstjahren geschaffen wurden, wobei die I. Kategorie als Beförderung zu gelten hat.

Ueber die künftige Organisation des Lehrkörpers an den Realgymnasien traf der Gemeinderath am 3. März 1868 die Verfügung, daß vom Jahre 1872 an der Lehrkörper eines Gymnasiums aus dem Direktor, 11 ordentlichen Lehrern, 1 Lehrer für französische Sprache und 5 Nebenlehrern zu bestehen habe; unter den 11 ordentlichen Lehrern hat Einer den Zeichnenunterricht zu besorgen, 7 davon gehören den filologisch-historischen Fächern nebst der philosophischen Propädeutik, 3 den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an.

Aufwand. Die namhaften Kosten, welche der Kommune für ihre Mittelschulen erwachsen, wurden bereits im finanziellen Theile dieses Berichtes dargestellt.

Es erübrigt hier nur, das Wesentlichste von den Einnahmen aus den Mittelschulen, dann von den Gehältern und Remunerationen zu erwähnen.

Die Einnahmen von den Mittelschulen bestehen in der Aufnahmestaxe, dem Lehrmittelbeitrage und dem Schulgelde.

Das Normale vom 19. Februar 1867 setzte die Aufnahmestaxe mit 2 fl., den Lehrmittelbeitrag mit 2 fl. für das Jahr und das Schulgeld:

an den Unterrealschulklassen	mit 5 fl. — fr.
„ „ Oberrealschulklassen	„ 10 „ — „
„ „ Gymnasien	„ 9 „ 45 „

für den Semester fest.

Von der früher üblichen Vertheilung des Schulgeldtritttheils unter die oberen Lehrer erhielt es durch das Gehaltsnormale vom 19. Juli 1870 das Abkemen, dagegen beziehen die Direktoren, so lange die Einhebung des Schulgeldes ihnen obliegt, die mit Gemeinderathsbeschuß vom 30. November 1869 ausgesprochene Einhebungsgelühr (4 pCt.). Das Schulgeld wird vom 1. Oktober 1870 an mit 24 fl. für die Unterklassen und mit 30 fl. für die Oberklassen eingehoben.

Die Taxe für Privatistenprüfungen wurde (wie bei den Realgymnasien) auch für die beiden Oberrealschulen mit 12 fl. bestimmt, die Maturitätsprüfungstaxe für Privatisten ist laut Gemeinderathsbeschlusses vom 21. Juli 1870 mit 18 fl. einzuheben, während dieselbe für die öffentlichen Schüler nur 6 fl. beträgt.

Am 7. Mai 1867 wurde ein Modus über eine gleichmäßige Normirung der Remunerazion für, über das gesetzliche Ausmaß geleistete Unterrichtsstunden in der Weise festgestellt, daß an beiden Realgymnasien

für die filologischen Fächer . . .	17 Stunden,
„ „ übrigen Fächer . . .	18 „
„ Zeichnen und Schreiben . . .	20 „

als das gesetzliche Maß angenommen und die Remunerazion der Mehrstunden mit 50 fl. per Stunde und Jahr bestimmt wurde. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, daß die mit der vollen Gelühr von 60 pCt. bedachten Supplenten zur Leistung der den ordentlichen Lehrern obliegenden Stundenzahl verpflichtet sind.

Mit Beschuß vom 12. März 1868 schritt der Gemeinderath zur Feststellung der Auslagen für die Mittelschulen und zwar für Lehrmittel, Beleuchtung, Beheizung, Schuleinrichtung und kleinere Bedürfnisse.

Als Jahresdotation für Erhaltung und Ergänzung der Lehrmittelsammlungen wurden bewilligt:

der Wiedner Oberrealschule	1800 fl.
„ Kossauer „	1800 „
„ Gumpendorfer Realschule	1000 „
dem Leopoldstädter Realgymnasium	1200 „
„ Mariahilfer „	1200 „
Zusammen	7000 fl.

Am 9. April 1870 war das Gesetz in Betreff der Gehalte der Professoren an Staatsmittelschulen erschienen und mit Beschluß vom 19. Juli 1870 nahm der Gemeinderath die allgemeine Regelung der Gehalte des Lehrpersonales an den städtischen Mittelschulen und zwar in der Weise vor, daß der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Lehrer mit 1200 fl. festgestellt, für je 5 Jahre der Dienstzeit bis zum 25. Dienstjahre eine Erhöhung desselben um je 200 fl. und für die Direktoren eine Funktionszulage von jährlich 400 fl. (an der Gumpendorfer Realschule 300 fl.) bestimmt, dagegen der Bezug des Schulgelddrittels eingestellt wurde. Die Remuneration für Supplirungen obligater Lehrfächer beträgt 50 fl. für jede wöchentliche, über das Maß der gesetzlichen Lehrpflicht ertheilte Lehrstunde. Die ordentlichen Lehrer genießen einen Quartiergeldbeitrag von 300 fl., die Direktoren erhalten eine Naturalwohnung im Schulgebäude oder eine entsprechende Quartiergeldentschädigung. Auf Grund dieses Gemeinderathsbeschlusses wurde mit Ministerialerlaß vom 7. September 1870 der Bestand eines reziproken Verhältnisses in Beziehung auf die Berechnung der Dienstzeit beim Uebertritte von Lehrern der städtischen Mittelschulen an jene des Staates und umgekehrt anerkannt.

Zur Vermeidung von Zweifeln sah sich der Gemeinderath veranlaßt, hinsichtlich der Supplenten-(Substitutions-)Gebühren am 11. Jänner 1871 Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Gehalte, Remunerationen und Honorare der Assistenten und Supplenten der städtischen Mittelschulen sind nach Anordnung des Gemeinderathes vom 3. Juni 1870 in 10 Monatsraten verfallen anzubezahlen. Unter Supplentengehalt ist künftighin nur die volle Supplentengebühr von 60 pCt. des Lehrergehaltes zu verstehen, geringere Entlohnungen werden Remunerationen genannt.

Aus den nun folgenden Tabellen (X und XI) wolle der Umfang, die Lehrer- und Schülerzahl der städtischen Mittelschulen entnommen werden.

Gesamtübersicht der städtischen Mittelschulen seit 1861.

Jahr	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler	Anmerkung
1861	9	12	34	670	Bei dem Bestande von zwei Realschulen in Gumpendorf und auf der Wieden.
1862	12	28	48	760	
1863	14	30	44	827	Bei dem Bestande von drei Realschulen in Gumpendorf, auf der Wieden und in der Rossau.
1864	14	30	49	871	
1865	18	36	69	1094	
1866	21	42	86	1273	Bei dem Bestande der drei erwähnten Realschulen und der zwei Realgymnasien in Mariabhilf und auf der Wieden.
1867	24	45	90	1441	
1868	27	46	93	1529	
1869	28	51	104	1585	
1870	32	57	111	1903	

(Tab. XI.)

Spezialübersicht der städtischen Mittelschulen seit 1861.

Jahr	Realgymnasium Leopoldstadt, (Laborstraße 24)				Realgymnasium Mariabhilf, (Mariabhilfstr. 73)				Ober-Realschule Wieden, (Waltergasse 7)				Ober-Realschule Rossau, (Grünethorg. 7)				Realschule Gumpendorf, (Schmalzbergsg. 18)			
	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler	Klassen	Lehrzimmer	Lehrer	Schüler
1861	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	22	492	—	—	—	—	3	6	12	178
1862	—	—	—	—	—	—	—	—	6	7	27	495	3	15	9	91	3	6	12	174
1863	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	21	452	4	18	10	197	4	6	13	178
1864	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	23	461	4	18	12	215	4	6	14	195
1865	1	3	8	98	2	3	9	92	6	6	23	433	5	18	15	274	4	6	14	197
1866	2	4	14	168	3	4	14	151	6	6	26	412	6	22	18	360	4	6	14	182
1867	3	5	13	224	4	5	15	165	6	7	28	504	7	22	20	383	4	6	14	165
1868	4	6	17	318	5	6	17	180	6	6	25	455	7	22	20	362	5	6	14	214
1869	5	9	20	394	5	6	18	194	6	8	29	403	7	22	21	356	5	6	16	238
1870	6	10	24	426	7	9	21	264	6	8	28	502	7	22	21	379	6	8	17	332
Heizbarer Raum	485 Kubikflaster.				853 Kubikflaster.				1231 Kubikflaster.				806 Kubikflaster.				322 Kubikflaster.			

6. Privatschulen.

Zur Ergänzung der Darstellung des Lehr- und Erziehungswesens der Stadt Wien folgt hier anhangsweise auch eine Uebersicht der Privatschulen.

Die Bereitwilligkeit der k. k. Zentral-Kommission für Statistik machte es durch Uebermittlung der diesfälligen Original-Jahresberichte möglich, auch in dieser Richtung dem Administrationsberichte ein interessantes Materiale zuzuführen.

Die Daten über die Privatschulen pro 1870 stehen noch nicht zur Verfügung, da die Berichte für dieses Jahr erst im Laufe des Jahres 1871 abzugeben sind.

A. Allgemeine Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten in Wien.

Bezirk	Anstalten für	1868					1869				
		Zahl der Anstalten	Böglinge	Lehrer	Klassen	Mit dem Rechte, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen	Zahl der Anstalten	Böglinge	Lehrer	Klassen	Mit dem Rechte, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen
I.	Knaben . .	6	922	47	27	5	7	961	52	35	4
	Mädchen . .	15	946	189	78	—	14	979	201	97	1
II.	Knaben . .	7	513	37	32	4	9, 1*	735	55, 6*	43, 6*	6
	Mädchen . .	9	446	85	38	—	9	502	92	41	—
III.	Knaben . .	3	122	15	12	2	2	133	14	10	—
	Mädchen . .	6	350	63	32	4	8	446	75	45	1
IV.	Knaben . .	5	242	29	18	2	2	210	14	7	2
	Mädchen . .	8	559	67	37	—	7	461	55	36	—
V.	Knaben . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Mädchen . .	—	—	—	—	—	1	18	4	4	—
VI.	Knaben . .	2	92	10	10	—	2	92	9	10	—
	Mädchen . .	4	341	42	23	—	4	341	40	23	—
VII.	Knaben . .	2	307	17	10	1	2	412	19	12	1
	Mädchen . .	5	321	31	20	—	5	311	29	26	—
VIII.	Knaben . .	2	532	81	21	1	2, 1*	548	81, 1*	20, 1*	—
	Mädchen . .	7	449	46	31	—	7	416	46	31	—
IX.	Knaben . .	1	178	7	4	1	1	178	7	4	—
	Mädchen . .	2	239	19	14	—	2	254	19	14	—
Zus.: .	Knaben . .	28	2908	243	134	16	27, 2*	3274	251, 7*	141, 7*	13
	Mädchen . .	56	3651	542	273	4	57	3728	561	317	2

*) Lehranstalten für beiderlei Geschlechter.

Anmerkung. Für das Jahr 1867 lag kein nach Gemeindebezirken detaillirter Gesamttausweis der Privatschulen vor; das Totalergebniß dieses Jahres stellt sich jedoch folgender Art dar:

Anstalten für	Zahl der Anstalten	Böglinge	Lehrer	Klassen	Mit dem Rechte, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen
Knaben	27	2634	234	128	12
Mädchen	59	3392	500	271	—

B. Spezielle Privat - Lehranstalten in Wien.

Gattung	1867					1868					1869				
	Zahl der Anstalten	Anzahl der Lehrer außer den Direktoren	Zahl der Zöglinge			Zahl der Anstalten	Anzahl der Lehrer außer den Direktoren	Zahl der Zöglinge			Zahl der Anstalten	Anzahl der Lehrer außer den Direktoren	Zahl der Zöglinge		
			Knaben	Mädchen	Zusammen			Knaben	Mädchen	Zusammen			Knaben	Mädchen	Zusammen
Sprachschulen	33	36	251	269	520	32	32	265	260	525	34	38	335	316	651
Musikschulen	28	31	356	279	635	25	30	323	302	625	35	30	257	424	681
Handelschulen	11	49	1204	—	1204	8	47	1519	—	1519	10	53	2054	88	2142
Zeichenschulen	5	5	130	—	130	5	5	92	—	92	5	1	161	4	165
Schreibschulen	3	3	57	—	57	5	5	63	—	63	3	3	87	—	87
Turnschulen	3	4	195	—	195	3	4	217	16	233	4	6	257	28	285
Fechtschulen	3	3	77	—	77	2	2	18	—	18	3	3	73	—	73
Reitschulen	3	6	136	62	198	3	5	110	62	172	3	5	110	62	172
Tanzschulen	16	16	426	282	708	16	13	230	184	414	18	12	370	313	683
Theaterschulen	4	6	58	38	96	3	4	30	44	74	4	11	54	48	102
Sonstige Fachschulen	3	15	154	—	154	5	23	268	10	278	3	22	203	—	203
Weibliche Arbeitsschul.	76	97	—	3134	3134	76	96	—	2971	2971	86	90	—	3233	3233
Zusammen	188	271	3044	4064	7108	183	266	3195	3849	7044	208	274	3961	4516	8477